

Stand: 08.05.2024 07:03:48

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/8100

"Gesetzentwurf des Landtages zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion)"

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 16/8100 vom 28.03.2011
2. Plenarprotokoll Nr. 71 vom 29.03.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/9218 des BI vom 07.07.2011
4. Beschluss des Plenums 16/9323 vom 13.07.2011
5. Plenarprotokoll Nr. 81 vom 13.07.2011
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.07.2011

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Georg Eisenreich, Karl Freller, Klaus Steiner, Heinz Donhauser, Manfred Ländner, Eduard Nöth, Berthold Rüth, Peter Schmid, Kerstin Schreyer-Stäblein, Walter Taubeneder, Gerhard Wägemann** und Fraktion (CSU),

Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Thomas Beyer, Martin Güll, Margit Wild, Karin Pranghofer und Fraktion (SPD),

Günther Felbinger, Eva Gottstein und Fraktion (FW),

Thomas Gehring, Simone Tolle, Ulrike Gote, Renate Ackermann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Renate Will, Julika Sandt, Brigitte Meyer, Dr. Otto Bertermann und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion)

A) Problem

Die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bedarf der schulrechtlichen Umsetzung durch den Landesgesetzgeber.

Am 26.03.2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend: UN-Behindertenrechtskonvention; VN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Das Übereinkommen konkretisiert die bestehenden Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Sie verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Dabei ist die Umsetzung der Konvention als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Die Umsetzung betrifft auch den Bereich schulischer Bildung. So verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention zu einem inklusiven schulischen System, das gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülern ermöglicht und dafür die notwendige Unterstützung leistet. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, den Zugang zum Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, sicherzustellen.

B) Lösung

Am 3. Dezember 2009 hat sich eine interfraktionellen Arbeitsgruppe des Landtags, bestehend aus Mitgliedern des Bildungsausschusses aus allen im Landtag vertretenen Fraktionen gebildet, um die UN-Behindertenrechtskonvention zum Wohl der betroffenen Schülerinnen und Schüler parteiübergreifend umzusetzen. Das Ziel der Fraktionen, im Hinblick auf die Betroffenen und die gesamtgesellschaftliche Herausforderung die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich mit einem gemeinsamen Gesetzentwurf einzuleiten, wurde von der Zivilgesellschaft begrüßt und ge-

würdigt. Mit einer Expertenanhörung und einer Verbändeanhörung durch den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, einer Anhörung durch den Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit sowie zahlreichen Schulbesuchen und Gesprächen mit Betroffenen, Verbänden, der Behindertenbeauftragten der Staatsregierung, dem wissenschaftlichen Beirat und mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat sich der Bayerische Landtag mit den verschiedenen Aspekten und Vorstellungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich auseinandergesetzt.

Auf Initiative der interfraktionellen Arbeitsgruppe hat der Landtag am 22. April 2010 folgendes Eckpunktepapier zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Drs. 16/4619) beschlossen:

„Der Landtag stellt fest:

- 1. Seit 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für Deutschland verbindlich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen hat die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zum Ziel.*
- 2. Die schulische, berufliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen umfasst alle Lebensbereiche. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein längerfristiger Prozess und eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft.*
- 3. Es ist ein bedeutsames Ziel bayerischer Bildungspolitik, das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion zu ermöglichen. Inklusion erfordert ein Bildungssystem, das sich an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen anpasst.*
- 4. Inklusion umfasst alle Schularten und Bildungsbereiche. Freistaat und Kommunen sind für die Umsetzung in besonderer Weise gefordert.*
- 5. Die Förderschulen sind als Lernorte und Kompetenzzentren bei der Umsetzung der von der UN-Konvention geforderten Inklusion im Bildungswesen unverzichtbar. Sie müssen sich in diesem Sinne weiterentwickeln.*
- 6. Die inklusive Beschulung von Menschen mit Behinderungen darf nicht zu einem Absinken der Förderqualität führen.*
- 7. Erfolgreiche Inklusion benötigt die Fachkompetenz und Erfahrung sowohl der Sonderpädagogen der Förderschulen als auch der Lehrkräfte der allgemeinen Schulen.*
- 8. Eltern, Schüler, Lehrer, Schulen, Schulträger, Verbände und Behindertenvertretung sind bei der Konzeption und der Umsetzung inklusiver Bildung einzubinden.*

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- 1. dem Landtag bis zur Sommerpause 2010 unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze ein Konzept zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems im Sinne des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vorzulegen;*
- 2. ein Konzept zu erarbeiten, wie Lehrkräfte an allgemeinen Schulen im Rahmen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung verstärkt sonderpädagogische Kompetenzen erwerben können, die diese zum inklusiven Unterrichten befähigen.“*

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legte daraufhin dem Landtag ein Konzept vor. Die interfraktionelle Arbeitsgruppe hat das Konzept eingehend diskutiert und in Abstimmung mit ihren Fraktionen folgenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erarbeitet.

Folgende Ausgangssituation war hierfür grundlegend:

In Bayern wurde mit der Reform des BayEUG im Jahr 2003 der Zugang zur allgemeinen Schule für die meisten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf rechtlich ermöglicht und bereits verschiedene Formen des gemeinsamen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entwickelt. Die bisherigen und bewährten Formen der Kooperation mit der Förderschule wie Kooperationsklassen und Partnerklassen (bisher Außenklassen) können fortgeführt werden. Die Unterstützung von einzelnen Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen erfolgt durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik oder auch Heilpädagogen im Wege des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes. Im Rahmen der Kooperationsklassen werden mehrere Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (als Sprengelschule oder Gastschule) durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst unterstützt; sie soll zusätzlich an Berufsschulen eingeführt werden. Die bisherigen Außenklassen heißen zukünftig Partnerklassen.

Die unterzeichnenden Vertragsstaaten haben die Möglichkeit, die Zielsetzungen der Konvention auf unterschiedliche Weise zu verwirklichen. Dies wurde auch von allen Ländern auf der Ebene der Kultusministerkonferenz für die Umsetzung im föderalen Bildungssystem in Deutschland anerkannt (vgl. Positionspapier der KMK vom 18. November 2010). Die im Landtag vertretenen Parteien haben unterschiedliche Auffassungen zu Fragen der Schulgliederung sowie zur Bedeutung und Weiterentwicklung des Förderschulwesens. Der Gesetzentwurf spiegelt daher die vorhandenen Gemeinsamkeiten bei der Entwicklung der inklusiven Schule im Rahmen des derzeit bestehenden Schulwesens wider.

Das Ziel eines inklusiven Schulsystems soll durch die Weiterentwicklung der Schulen zu inklusiven Schulen nach und nach erreicht werden. Neu ist der grundsätzlich gleichberechtigte Zugang zur allgemeinen Schule vor Ort. Die bisherige Voraussetzung der aktiven Teilnahme entfällt. Ausnahmen können nur noch aus Gründen des Kindeswohls oder aufgrund erheblicher Aufwendungen für den Schulaufwandsträger bestehen. Neu ist zudem, dass sich Schulen mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ geben können.

Bei den Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ sind nicht nur einzelne Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, sondern die ganze Schule im Blick, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung und gemeinsames Lernen für alle Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich umsetzt. In dieses Konzept ist die Entwicklung des lernzieldifferenten Unterrichts und die Fortbildung der Lehrkräfte einzubeziehen.

Die Schule mit dem Schulprofil Inklusion trägt den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in besonderem Maße Rechnung und ist für diese Schülerinnen und Schüler gastschulfähig.

Neu ist dabei auch, dass die sonderpädagogische Unterstützung an den Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik der Förderschule und Heilpädagogen erfolgt, die in das Kollegium der allgemeinen Schule vor Ort eingebunden sind. Klassen mit einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf und zwei Lehrkräften (Lehrkraft der allgemeinen Schule und Lehrkraft für Sonderpädagogik bzw. Heilpädagoge) werden ausschließlich an allgemeinen Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ eingerichtet. Mit Ausnahme der vorgenannten Klasse für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgt die Zuweisung der Personalressourcen nicht klassenbezogen wie z.B. bei den bisherigen Kooperationsklassen, sondern für die gesamte Schule. In der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ gestalten die Lehrkräfte der allgemeinen Schule in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. Die zugewiesenen Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können von der Schule eigenverantwortlich zur Einzelförderung oder zur Bildung von Gruppen oder Klassen verwendet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist für den Staat mit einer Zunahme bei den Personalkosten verbunden. Einsparungen bei den Förderschulen sind zunächst nicht zu erwarten, da der zunehmend höhere sonderpädagogische Förderbedarf bei den Schülerinnen und Schülern der Förderschule zumindest derzeit einen Verbleib der Personalressourcen erfordert.

Diese Gesetzesänderung selbst verursacht keine unmittelbaren Mehrkosten. Die für die tatsächliche Umsetzung zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt das Haushaltsgesetz.

2. Kosten für die Kommunen

Mit zunehmender Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den allgemeinen Schulen entstehen im Vollzug Aufwendungen im Bereich des Schulaufwands und der Beförderungskosten, die jedoch im Wesentlichen nicht auf der Änderung des BayEUG an sich beruhen. Die Barrierefreiheit bei Schulen schreiben bereits Art. 48 der Bayerischen Bauordnung und Art. 10 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren vor; die entsprechende schulrechtliche Vorschrift in Art. 30a Abs. 4 BayEUG-E ist inhaltsgleich mit dem bisherigen Art. 21 Abs. 2 BayEUG. Die Einrichtung von Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“, die nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG-E für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gastschulfähig sind, erfolgt nur mit Zustimmung der kommunalen Schulaufwandsträger.

Im Ergebnis wird es zu einer tatsächlichen Verlagerung von Kosten auf die kommunalen Schulaufwandsträger kommen, da bislang gerade Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf bei Beförderung oder Ausstattung (z.B. Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung) häufig Förderschulen in privater Trägerschaft besucht haben, bei denen die Schulaufwandskosten vom Freistaat refinanziert werden. Der Anteil der Schulen mit kommunalen Schulaufwandsträgern beträgt in diesem Bereich nur 9 Prozent (Förderzentren geistige Entwicklung) beziehungsweise 10 Prozent (Förderzentren körperliche und motorische Entwicklung). Rechtlich jedoch ändert sich an der primären Pflicht zur kommunalen Kostentragung nichts, da – ohne die privaten Schulen, auf deren Erhalt die Kommunen keinen Anspruch haben – der Schulaufwand öffentlicher Förderschulen von den Landkreisen und Bezirken zu tragen wäre.

Die Einrichtung von Kooperationsklassen und Partnerklassen hängt wie bisher von der Zustimmung der betroffenen Schulaufwandsträger ab. Die Zahl der Kooperations- und Partnerklassen wird im Wesentlichen von der Nachfrage der Erziehungsberechtigten, vom Verhalten der kommunalen Schulaufwandsträger und von den personellen Möglichkeiten aufgrund der zukünftigen Haushalte abhängen. Partnerklassen bestehen fast ausschließlich in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung. Die Zuweisung steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Schulaufwandsträger der Sprengel- und der Gastschule. Die Kosten aufgrund der aufgenommenen Möglichkeit zur Zuweisung an eine Partnerklasse einer Förderschule im Rahmen eines Gastschulverhältnisses (Art. 43 Abs. 4 Satz 3 BayEUG-E) lassen sich nicht abschätzen, da es sich voraussichtlich um eine geringe Zahl an Einzelfällen handelt.

In welchem Umfang sich die Zahl der einzelintegrierten Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhen wird, ist ebenfalls schwer abschätzbar. Die meisten dieser Kinder und Jugendlichen könnten bereits nach der geltenden Rechtslage die allgemeine Schule besuchen. Nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes gehören bereits seit 1994 die Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zum Schulaufwand der allgemeinen Schulen.

Die Zahl der Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter, die im Rahmen der Eingliederungshilfe von den Bezirken oder von den kommunalen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verantwortet werden, hängt ebenfalls von der Entscheidung der Erziehungsberechtigten zum Lernort (Förderschule oder allgemeine Schule) und von den Umständen der jeweiligen Einzelfälle ab (ggf. keine Schulbegleiterin oder Schulbegleiter beim Besuch einer Klasse nach Art. 30b Abs. 5 BayEUG-E oder einer Kooperationsklasse mit Unterstützung durch eine Pflegekraft).

Zusätzliche Personalkosten können durch offene Klassen an kommunalen Förderschulen entstehen. Es obliegt allerdings dem kommunalen Schulträger sich ggf. für eine entsprechende Klassenbildung im Rahmen der offenen Klassen zu entscheiden.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

E. Konnexitätsprinzip

Ein staatlicher Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip ist anlässlich der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung der geplanten Maßnahmen nicht zu leisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland, d.h. Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Hinsichtlich der Bindung und Erfüllung der UN-Behindertenrechtskonvention an sich besteht kein Entscheidungs- oder Handlungsspielraum für den Freistaat.

Die konkrete Einführung des Schulprofils „Inklusion“ bei den einzelnen Schulen hängt von der Zustimmung des jeweiligen Schulaufwandsträgers ab. Soweit es um den Ausbau bereits bestehender Instrumente, insbesondere bei der Einzelintegration mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, aber auch die kooperativen Formen der Kooperationsklassen und Partnerklassen (bisherige Außenklassen) geht, handelt es sich um eine reine Zunahme von Fallzahlen, die auf dem Vollzug einer unverändert fortbestehenden Rechtslage beruht. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule wird im Rahmen der sog. Einzelintegration weiterhin von der Zustimmung der betroffenen Schulaufwandsträger abhängen; gleiches gilt für die Einrichtung von Kooperationsklassen und Partnerklassen.

Besondere Anforderungen i.S.v. Art. 83 Abs. 3 und 6 BV an die Erfüllung bestehender Aufgaben werden insoweit nicht gestellt. Ein Zugangsrecht zur allgemeinen Schule besteht bereits nach bisheriger Rechtslage für die meisten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Soweit bezüglich der intellektuellen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen der Zugang nochmals erleichtert wird, erfolgt dies in Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 24 Abs. 2 Buchst. b VN-BRK. Diese Verpflichtung wäre auch bei Auslegung und Anwendung der bisherigen Formulierung der „aktiven Teilnahme“ zu berücksichtigen gewesen.

Die Regelungen zum Schulaufwand, insbesondere Art. 3 Abs. 5 Satz 1 Bay-SchFG, und die Regelungen zur baulichen Barrierefreiheit in Art. 48 Bayerische Bauordnung bleiben unverändert. Bei den sog. offenen Klassen von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung ist zu beachten, dass es sich im Wesentlichen um private Schulen handelt. Die wenigen kommunalen Schulen haben es selbst in der Hand zu entscheiden, wie viele Schüler ohne Förderbedarf sie aufnehmen werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - b) In Art. 30a werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b Inklusive Schule“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
3. Art. 20 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „geleistet“ die Worte „, soweit nicht nach Art. 30a Abs. 9 Satz 3 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
6. Art. 30a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „,kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Es werden folgende Abs. 3 bis 9 angefügt:

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden. ²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt.

(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(5) ¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. ²Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt. ³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen. ⁴Die Festschreibung der Lernziele der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch einen individuellen Förderplan sowie den Nachteilsausgleich regeln die Schulordnungen. ⁵Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Haupt- bzw. Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg.

(6) ¹Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden. ²Sie wird unterstützt durch eine überörtliche Planung durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter, soweit betroffen im Einvernehmen mit den zuständi-

gen Ministerialbeauftragten. ³Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten dabei mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe zusammen.

(7) Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:

In Kooperationsklassen der Volksschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

2. Partnerklassen:

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernziendifferenzierten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.

3. Offene Klassen der Förderschule:

In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des benötigten Personals und der benötigten Räume entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbehörden bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in Abweichung von Satz 2 Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v.H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

(8) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. ²Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pflegerische Aufgaben enthalten.

(9) ¹Kooperations- und Partnerklassen sollen auf Anregung der Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und der beteiligten Schulen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist. ²Elternbeiräte

der beteiligten Schulen sind anzuhören. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“

7. Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b
Inklusive Schule

(1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

(2) ¹Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. ²Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. ³Art. 30a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln. ²Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Unterrichtsformen und Schulleben, sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. ⁵Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. ³Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. ⁴Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ⁵Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. ⁶Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. ²Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden. ³Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufwandsträgers und der Regierung.“

8. Art. 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 7“ ersetzt.

9. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

(1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ²Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

(2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

(3) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. ²Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an. ²Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. ³Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b

Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich,

besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

(6) ¹Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. ²Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. ³Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.

(7) ¹Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. ⁵Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.

(8) ¹Für Schülerinnen oder Schüler, die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 die Jahrgangsstufe 1 A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren. ²Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schuljahren, sofern sie nicht bereits auf anderem Weg erfüllt wurde; Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.

(9) ¹Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. ²Art. 38 Satz 2 und Art. 53 Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.

(10) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung berechtigt, wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. ³Umschülerinnen und Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. ⁴Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe) erfüllt.

(11) ¹Schulpflichtige können nach Maßgabe der Abs. 1 und 5 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der besuchten Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, an eine Förderschule oder an eine allgemeine Schule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers statt. ³Abs. 6 gilt entsprechend; es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der bislang besuchten Schule. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere Förderschulform.“

10. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Worte „21 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 4“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. zum Unterricht in einer Schule nach Art. 30b Abs. 3, sofern diese einen von der Schule festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Sprengel haben, dessen Schulaufwandsträger nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 zugestimmt hat.“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Regierung kann Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Partnerklasse einer anderen Förderschule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten in besonderen Fällen zuweisen.“

11. Dem Art. 56 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.“

12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkraft“ die Worte „an Schulen mit dem Profil „Inklusion“ und an Förderschulen“ eingefügt.

13. In Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 werden nach dem Wort „Schulversuchen“ die Worte „, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion““ eingefügt.

14. In Art. 76 Satz 3 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend UN-Behindertenrechtskonvention, VN-BRK) schulrechtlich umzusetzen und hierdurch einer Lösung durch den Gesetzgeber zuzuführen.

Am 28. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Das Übereinkommen konkretisiert die bestehenden Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Ziel des Übereinkommens ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Dabei ist die Umsetzung des Übereinkommens als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Die UN-Behindertenrechtskonvention betrifft auch die schulische Bildung, die im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder durch Landesrecht umgesetzt wird. So verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention in Art. 24 VN-BRK zu einem inklusiven Bildungswesen, das im schulischen Bereich gemeinsamen Unterricht

von behinderten und nicht behinderten Schülern ermöglicht und dafür die notwendige Unterstützung leistet. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, den Zugang zum Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, sicherzustellen. In Bayern wurde mit der Reform des BayEUG im Jahr 2003 der Zugang zur allgemeinen Schule für die meisten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf rechtlich ermöglicht und es wurden bereits verschiedene Formen des gemeinsamen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entwickelt. Der 2003 begonnene Weg der Integration durch Kooperation soll im Lichte der Konvention und ihrem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft für den schulischen Bereich weiterentwickelt und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf langfristig ausgebaut werden. Die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems ist dabei Auftrag und Ziel zugleich, das es nach und nach zu verwirklichen gilt. Im Hinblick auf diese Weiterentwicklungen wird das BayEUG ergänzt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Nr. 2 (Art. 2 BayEUG):

Die Weiterentwicklung eines Bildungssystems, in dem Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen mit anderen gemeinsam lernen, ist ein zentrales Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Kultusministerkonferenz weist in ihrem Positionspapier vom 18. November 2010 dazu auf folgenden gesellschaftlichen Zusammenhang hin: „Die Akzeptanz von Anderssein und Verschiedenheit sowie der Umgang mit Vielfalt – das Einbeziehen aller Menschen in die Gemeinschaft – sind gesellschaftliche Verpflichtung und Aufgabe. Die jeweiligen Ausprägungen kennzeichnen den Entwicklungsstand der Gesellschaft unter dem Blickwinkel des Miteinanders, der Solidarität, der Teilhabe und Teilnahme. In einem umfassenden bildungs- und sozialpolitischen Sinn ist darunter die gleichberechtigte und chancengerechte Partizipation unter barrierefreien Bedingungen am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben zu verstehen. Dabei ist es Ziel aller pädagogischen und darauf bezogenen Bemühungen, die jungen Menschen für diese Partizipation zu befähigen“, d.h. über die Förderschulen hinaus auch in allen anderen Schularten. Diesem Anliegen dient die Änderung in Art. 2.

§ 1 Nr. 3 (Art. 20 Abs. 5 BayEUG):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 6: Der bisherige Art. 20 Abs. 5 ist in Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 aufgegangen. Der Besuch der Jahrgangsstufe 1 A ist zukünftig für Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf möglich, da andernfalls eine gemeinsame Unterrichtung an Förderzentren mit verpflichtender Jahrgangsstufe 1 A (Förderschwerpunkte Sehen und Hören) in der Grundschulstufe nicht vollumfänglich möglich wäre.

§ 1 Nr. 4 (Art. 21 BayEUG):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 6: Der Wortlaut des bisherigen Art. 21 Abs. 2 ist in Art. 30a Abs. 4 unverändert aufgenommen worden.

§ 1 Nr. 5 (Zweiter Teil Abschnitt III):

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in Art. 30a.

§ 1 Nr. 6 (Art. 30a BayEUG):

Abs. 3:

Schulen „aller Schularten“, d.h. allgemeine Schulen und Förderschulen können schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sein. An beiden Lernorten wird das Ziel verfolgt, Kinder und Jugendliche individuell zu fördern, zu bilden und zu erziehen sowie für die Teilhabe in Gesellschaft und Arbeitsleben zu befähigen. Für die Förderschulen galt dies stets in besonderem Maße, für die allgemeinen Schulen insbesondere seit der Änderung des BayEUG im Jahr 2003 durch die Änderung des Art. 41 (Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf). Die Rolle der allgemeinen Schule als möglicher Ort des Lernens von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll durch Satz 1 deutlich benannt werden. Die allgemeinen Schulen sind aufgefordert, diese Kinder und Jugendlichen als selbstverständlichen Teil ihrer Schülerschaft anzunehmen. Sie werden dabei von den Förderschulen unterstützt.

Abs. 4:

Bisherige Regelung in Art. 21 Abs. 2 BayEUG.

Abs. 5:

Siehe die Begründung zu Abs. 3. Die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule bedarf der Möglichkeit der Lernzieldifferenzierung, soweit nicht besondere Anforderungen für Aufnahme oder Verbleib bestehen. Lernzieldifferenzierung bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht die Lernziele der jeweiligen Schulart erreichen müssen. Dies gilt v. a. für die Pflichtschulen (Grund-, Haupt-/Mittel- und Berufsschulen). Bei einer gemeinsamen Unterrichtung ist auf den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf abzustellen und eine entsprechende Binnendifferenzierung in der Schulklasse vorzunehmen. Die individuellen Lernziele werden im Rahmen eines individuellen Förderplans festgeschrieben. Können die Lernziele und damit ein regulärer Abschluss der besuchten Schule aufgrund des sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht erreicht werden, erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Abschluss der besuchten Schule mit einer Beschreibung der erreichten Lernziele. Ihre persönlichen Leistungen und die im Rahmen ihrer Möglichkeiten erworbenen Kompetenzen werden gewürdigt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt einen „gleichberechtigten“ Zugang zu allgemeinen Schulen, nicht aber erweiterte Zugangsmöglichkeiten im Vergleich zu Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Bestehende schulartspezifische Voraussetzungen für den Zugang und den Verbleib an weiterführenden Schulen einschließlich beruflicher Schulen gelten daher auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (vgl. z.B. die Übertritts- oder Aufnahmebestimmungen für den Besuch des Gymnasiums bzw. der Fachoberschule). Dabei können sie Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen, der in den Schulordnungen zu regeln ist.

Abs. 6:

Die Zusammenarbeit zwischen Förderschule und allgemeiner Schule in Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 30a Abs. 2 Satz 1 BayEUG und kann in vielfältigen Formen stattfinden. Sie kann helfen, mögliche Vorbehalte abzubauen, und so Grundlagen für mehr gemeinsamen Unterricht schaffen oder stärken.

Die regionale Schulaufsicht – unter Einbeziehung der betroffenen Schulen, der Ministerialbeauftragten, der Schulträger sowie der Sozial- oder Jugendhilfeträger – soll eine unterstützende und

steuernde Funktion im Hinblick auf Einrichtung und Verteilung der einzelnen Angebote wahrnehmen.

Abs. 7:

Es werden die drei bisherigen, gruppenbezogenen Formen des Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf genannt, die den 2003 eingeschlagenen Bayerischen Weg der Integration durch Kooperation kennzeichnen.

Die Kooperationsklasse (Nr. 1) ermöglicht durch die Bündelung der MSD-Ressourcen mehrerer Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine bessere Förderung der Kinder und Jugendlichen als in der sog. Einzelintegration. Als Klasse mit einem besonderen pädagogischen Angebot steht sie neben den Sprengelschülerinnen und -schülern auch Gastschülerinnen und Gastschülern offen; die Zuweisungsmöglichkeit nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG sichert die Beförderung zur Gastschule. Sie war bislang vor allem ein Angebot für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und Verhalten, die nur einer stundenweisen Unterstützung durch den MSD bedürfen und im Wesentlichen lernzielgleich unterrichtet wurden. Die Kooperationsklasse ist aber nach Abs. 7 Nr. 1 nicht auf bestimmte Förderschwerpunkte beschränkt. Auch ist eine lernzieldifferente Unterrichtung einzelner Schülerinnen und Schüler möglich. Kennzeichnend ist, dass ausgehend von der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler eine stundenweise Unterstützung durch den MSD erfolgt.

Nummern 2 und 3 stellen ein flexibles und alternatives Angebot für diejenigen dar, die die spezifischen Angebote der Förderschule schätzen, aber dennoch einen gemeinsamen Unterricht mit Kindern und Jugendlichen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf anstreben.

Die Außenklasse (bislang Art. 30a Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BayEUG) wird zukünftig „Partnerklasse“ heißen. Es war der Wunsch von Betroffenen und Verbänden, den Begriff „Außenklasse“ zu ersetzen. Mit dem Begriff „Partnerklasse“ wird deutlich, dass es sich um zwei Klassen handelt, die zwar unterschiedlich sind, sich aber als Partner verstehen und entsprechend miteinander im Schulleben und im gemeinsamen Unterricht kooperieren. Der gemeinsame Unterricht ist regelmäßig, aber nicht zwingend lernzieldifferent. Die Bildung von Partnerklassen der Förderschule an allgemeinen Schulen und Partnerklassen der allgemeinen Schule an Förderschulen erlaubt es insbesondere, das Zusammenwachsen zu mehr Gemeinsamkeit in Unterricht und Schulleben entsprechend den Bedürfnissen der Beteiligten wachsen zu lassen und gemeinsamen Unterricht dort zu ermöglichen, wo aufgrund bestehender Aufnahmevoraussetzungen ein gemeinsamer Unterricht als Schülerinnen und Schüler der gleichen Schulart schulrechtlich nicht möglich ist (z.B. Klasse eines Förderzentrums geistige Entwicklung an einem Gymnasium). Die Partnerklasse wird zugleich um die Möglichkeit einer Klasse der Förderschule an einer Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt oder einer anderen Schulart (z.B. Partnerklasse des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung am SFZ oder an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) erweitert, die neue Formen der Teilhabe ermöglichen kann.

Die offenen Klassen der Förderschule (Nr. 3) entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung (Art. 20 Abs. 5 BayEUG). Um durchgehenden gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen und dem individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf Rechnung zu tragen, ist die Ausnahme für die Jahrgangsstufe 1 A in der bisherigen Regelung des Art. 20 Abs. 5 Satz 2 nicht übernommen worden. Neu wird die Möglichkeit vorgesehen, dass in den Förderschwer-

punkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung für bis zu 20 v.H. der Schülerinnen und Schüler der offenen Klassen eine Berücksichtigung im Rahmen der Klassenbildung möglich ist. Diese Regelung unterstützt die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Förderbedarf.

Abs. 8:

Die Möglichkeit der Schulbegleitung bei sozial- oder jugendhilferechtlichem Hilfebedarf besteht bereits nach derzeitigem Recht. Art. 30a Abs. 8 benennt ihre Unterstützungsfunktion bei der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder jugendhilferechtlichem Bedarf im schulischen Bereich. Die Begrifflichkeit ist vielfältig (Schulbegleiterin oder Schulbegleiter, Integrationshelferin oder Integrationshelfer, persönliche Assistenz, Individualhelferin oder -helfer); das BayEUG spricht nun einheitlich von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern unabhängig davon, ob sie Schülerinnen und Schüler an der allgemeinen Schule oder an der Förderschule unterstützen. Sind mehrere Schülerinnen und Schüler in Kooperationsklassen ständig auf fremde Hilfe angewiesen, können sie nach Satz 2 von Pflegekräften unterstützt werden; damit knüpft Art. 30a Abs. 8 Satz 2 für den Bereich der allgemeinen Schule inhaltlich an die entsprechende Regelung im Förderschulbereich (Art. 19 Abs. 3 Satz 3) an.

Abs. 9:

Entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in Art. 30a Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BayEUG. Satz 3 trägt der Möglichkeit Rechnung, dass in einer Kooperationsklasse unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen sind (vgl. auch Änderung in Art. 21 Abs. 1 Satz 3).

§ 1 Nr. 7 (Art. 30b BayEUG):

Abs. 1:

Die Schulen sollen sich im Rahmen der Schulentwicklung der Aufgabe stellen, Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. Eine umfassende Förderung und eine förderspezifische, oftmals sehr aufwändige Ausstattung in allen Förderschwerpunkten (z.B. im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung vergleichbar der entsprechenden Förderzentren) kann dabei nicht geleistet und erwartet werden. Eine Spezialisierung allgemeiner Schulen auf bestimmte Förderschwerpunkte (sog. Schwerpunktschulen) ist jedoch möglich (z.B. derzeit Gymnasien mit Spezialisierung im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung).

Abs. 2:

Das in Art. 24 VN-BRK vereinbarte Ziel eines Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule „zusammen mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben“ wird am umfassendsten verwirklicht durch den Besuch der Sprengelschule. Schulen, die entsprechend der Zusammensetzung der Schülerschaft im Sprengel Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Sprengel aufnehmen und gemeinsam mit den Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichten, sind daher inklusive Schulen. Die in Art. 30a Abs. 4 und 5 aufgeführten Grundsätze für die Aufnahme in die allgemeine Schule gelten entsprechend. Neben der Berücksichtigung des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs bedarf es zusätzliche Unterstützung. Diese erfolgt durch die allgemeine Schule selbst (z.B. Förderunterricht, Budgetstunden) und durch den MSD, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgebaut wird.

Abs. 3 und Abs. 5:

Die Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nimmt die ganze Schule und nicht nur einzelne Klassen in den Fokus und macht sich die selbstverständliche Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich in allen Förderschwerpunkten im Rahmen der Schulentwicklung zur Aufgabe. Sie trägt den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund ihres Schulprofils in Unterricht und Schulleben in besonderem Maße Rechnung. Nur an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ können Klassen im Zwei-Lehrer-System für den gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. Förderschwerpunkt geistige Behinderung, Mehrfachbehinderte) eingerichtet werden. Sie nehmen alle Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Sprengel auf, es sei denn es liegt ausnahmsweise ein Fall des Art. 30a Abs. 4 oder des Art. 41 Abs. 5 vor. Das Schulprofil „Inklusion“ bedeutet jedoch nicht, dass die allgemeine Schule für alle Förderschwerpunkte die Fachlichkeit und die teilweise sehr aufwändige förderspezifische Ausstattung (z.B. Therapiebad, Hebevorrichtung) vorhalten kann, wie sie die Förderzentren für ihren jeweiligen, meist einzelnen Förderschwerpunkt leisten und leisten können; es gilt insoweit die Begründung zu Abs. 1. Die Volksschule mit dem Schulprofil „Inklusion“ ist nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 (neu) gastschulfähig; nicht nur der Schulaufwandsträger der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“, sondern auch die Schulaufwandsträger, deren Schülerinnen und Schüler für eine Zuweisung in Betracht kommen, sind daher zu beteiligen. Innerhalb eines im Hinblick auf die Schülerbeförderung sinnvollen räumlichen Bereichs obliegt es damit den Sachaufwandsträgern der anderen Sprengelschulen zu entscheiden, ob eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern aus dem Sprengel ihrer Schulen an die Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ möglich sein wird. Das Staatsministerium wird zur Regelung der Einzelheiten im Wege einer Rechtsverordnung ermächtigt.

Im Hinblick auf die Funktion der Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“, Motor für ein inklusives Bildungssystem zu sein, sowie vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit einer Klasse nach Abs. 5 und die Gastschulfähigkeit der Schule, bedarf es einer regionalen Planung, die durch die Verweisung in Satz 2 auf Art. 30a Abs. 6 zum Ausdruck gebracht wird.

Abs. 4:

Abs. 4 stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ und unterstreicht den Ansatz, die gesamte Schule im Blick zu haben. Es obliegt der Schule – unter Einbeziehung der Fachlichkeit der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der etwaiger weiterer –, die zur Verfügung stehenden Ressourcen jeweils entsprechend der Gegebenheiten und Notwendigkeiten bestmöglich einzusetzen. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik vor Ort an der allgemeinen Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ sind Lehrkräfte der Förderschule, die der allgemeinen Schule zugewiesen oder an die allgemeine Schule abgeordnet werden. Sie sind insoweit Teil des Kollegiums der allgemeinen Schule und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters der allgemeinen Schule. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik verantworten wie die Lehrkräfte der allgemeinen Schule nach Art. 59 Abs. 1 Unterricht, Erziehung und Förderung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dienstrechtlich bleiben sie aber Lehrkräfte der Förderschule und werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Förderschule dienstrechtlich beurteilt; im Falle der ausschließlichen Zuweisung an die allgemeine Schule als Stammschule erstellt die personalführende Regierung die dienstliche Beurteilung. Eine Unterstützung durch den MSD kann nur für

einzelne Schülerinnen und Schüler erfolgen, deren sonderpädagogischer Förderbedarf nicht durch die Lehrkraft für Sonderpädagogik abgedeckt wird. Die Expertise der Lehrkräfte für Sonderpädagogik wird durch den fachlichen Austausch zwischen der jeweiligen allgemeinen Schule und der oder den Förderschulen gesichert. Der Schulleiter der Förderschule kann dabei die Fachlichkeit der Lehrkraft für Sonderpädagogik an der allgemeinen Schule unterstützen.

§ 1 Nr. 8 (Art. 37 BayEUG):

Anpassung der Regelungen zur Zurückstellung in Art. 37 Abs. 2 an die Neufassung des Art. 41 Abs. 7.

§ 1 Nr. 9 (Art. 41 BayEUG):**Abs. 1:**

Bereits nach der bisherigen Regelung können die meisten Schülerinnen und Schüler in rechtlicher Hinsicht die allgemeine Schule besuchen. Die Neuformulierung ist eine weitere Konsequenz aus der UN-Behindertenrechtskonvention und stärkt nochmals das Entscheidungsrecht der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie entscheiden darüber, an welchem der rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Lernorte – allgemeine Schule oder Förderschule – die Unterrichtung erfolgen soll. Zentrale Bedeutung kommt deshalb der Beratung der Erziehungsberechtigten nach Abs. 3 zu, um die im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten – allgemeine Schule (Sprengelschule oder Gastschule, ggf. in Form der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“) oder Förderschule (reguläre Klasse, ggf. Partnerklasse oder offene Klasse) – aufzuzeigen, zu erörtern und den Erziehungsberechtigten so eine Unterstützung bei der Entscheidung für den individuell passenden Lernort ihres Kindes zu geben. Eine Empfehlung zu einem bestimmten Lernort hat sich ausschließlich am Kindeswohl zu orientieren.

Es ist Auftrag der allgemeinen Schule, einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf ggf. in Zusammenarbeit mit Jugend- oder Sozialhilfe die erforderlichen differenzierenden Maßnahmen im Hinblick auf die Lern- und Erziehungsbedürfnisse sowie gezielte Maßnahmen zur diagnosegeleiteten Förderung und Intervention bereitzustellen.

Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ können dieser Herausforderung durch Bündelung der Ressourcen in besonderer Weise gerecht werden. Der Ausbau der Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ und der sonstigen Unterstützungssysteme bzw. Formen des gemeinsamen Unterrichts und damit der Ausbau der tatsächlichen Entscheidungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ist eine langfristige Aufgabe, die im Rahmen der Haushaltsmittel nach und nach umgesetzt wird (vgl. sog. Vorbehalt der progressiven Realisierung in Art. 4 Abs. 2 VN-BRK).

Deshalb können nicht an jeder Schule, insbesondere nicht an jeder Sprengelschule, ggf. für einzelne Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Ressourcen in dem Umfang bereitgestellt werden, wie sie an einer Schule mit dem Schulprofil Inklusion und derzeit in Förderschulen und in Schulen mit Förderangeboten nach Art. 30a Abs. 7 angeboten werden.

Abs. 2:

Keine Änderung. Übernahme des bisherigen Abs. 1 Satz 3.

Abs. 3:

Mit der Stärkung der Entscheidungsrechte der Erziehungsberechtigten kommt der vorherigen umfassenden Beratung eine zentrale Rolle zu. Die Erziehungsberechtigten sind daher im Grundsatz verpflichtet, sich vor ihrer Entscheidung über die möglichen Lernorte informieren zu lassen. Als schulische Beratungsstellen kommen dabei v. a. die allgemeine Schule, die Förderschule oder die schulartübergreifende und unabhängige Staatliche Schulberatung in Frage. Gute Erfahrung wurde auch mit der Beratungsstelle, angegliedert an ein Schulamt gemacht, die mit Lehrkräften aus dem Grund- und aus dem Förderschulbereich sowie mit einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen besetzt ist, da sie das ganze Spektrum abdeckt und von den Erziehungsberechtigten als „neutrale“ Beratung empfunden wurde. Die Förderschulen verfügen teilweise über speziell ausgestattete Beratungszentren; sie bieten eine fachlich professionelle und eine auf den spezifischen Förderschwerpunkt bezogene Beratung. Insgesamt wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, die in Frage kommenden Lernorte (allgemeine Schule, Förderschule) aufzusuchen.

Abs. 4:

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden. Dabei können sie die Anmeldung an der Sprengelschule, an der Förderschule oder an einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“, die gegebenenfalls im Wege des Gastschulverhältnisses besucht werden kann, vornehmen. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Schule unter Beachtung des Abs. 5 sowie der Entscheidung des Schulaufwandsträgers nach Art. 30a Abs. 4. Erfolgt die Anmeldung an einer Gastschule, müssen zudem die Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 2 für ein Gastschulverhältnis vorliegen (bei einem etwaigen Gastschulverhältnis im Förderschulbereich sind die Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 4 zu beachten). Im Rahmen der Zuweisung an eine Gastschule prüft das Staatliche Schulamt, ob an der Gastschule eine Aufnahmemöglichkeit besteht. Lehnen die Sprengelgrundschule und ggf. die Gastgrundschule im Hinblick auf Abs. 5 die Aufnahme ab, melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind an der Förderschule an. Möchten die Eltern nach wie vor eine Aufnahme ihres Kindes in der Grundschule, entscheidet das Schulamt nach Abs. 6.

Abs. 5:

Die Einschränkung des Entscheidungsrechts im Interesse des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. in der Verantwortung für das Kind ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 VN-BRK, der das Kindeswohl als Gesichtspunkt benennt, das vorrangig zu berücksichtigen ist.

In diesen Ausnahmefällen ist in Verantwortung für das Kindeswohl zu überprüfen, ob sich das Kind aufgrund der eigenen individuellen Ausgangslage in der allgemeinen Schule schulisch und persönlich im Sinne eines positiven Selbstkonzeptes weiterentwickeln kann. Es liegt in diesem Sinne eine Entwicklungsgefährdung vor, wenn über einen längeren Zeitraum keine individuellen Entwicklungsfortschritte zu verzeichnen sind oder wenn das Kind oder der Jugendliche hinter die bereits erreichten Entwicklungsschritte nicht nur vorübergehend zurückfällt. Die Beurteilung des Entwicklungsprozesses orientiert sich an den individuellen Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Kindes oder Jugendlichen. Dies schließt eine differenzierte Betrachtung nach Förderschwerpunkten ein.

Grenzen für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule können ferner die Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere das Recht der Mitschüler auf einen geordneten Unterricht und auf körperliche Unversehrtheit sein. Die in Abs. 1 und 5 gewählte Formulierung orientiert sich an Art. 24 Abs. 2 Buchst. b VN-

BRK, der von einem gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Schule mit den anderen aus der örtlichen Gemeinschaft ausgeht. Der Schutz der Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere der Mitschüler, einschließlich ihres Bildungsanspruches ergibt sich ebenfalls aus dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sowie aus dem grundrechtlich geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem verfassungsrechtlich verankerten Bildungsauftrag des Staates.

Vor einer Überweisung bzw. verpflichtenden Aufnahme in die Förderschule sind die konkret vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten der besuchten allgemeinen Schule unter Wahrung der ebenfalls berechtigten Förderinteressen der anderen Mitschülerinnen und Mitschüler auszuschöpfen; mögliche Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe nach Maßgabe der dafür bestehenden Rechtsgrundlagen sind einzubeziehen. Gegebenenfalls ist der Besuch einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ zu prüfen, um der Schülerin oder dem Schüler einen gewünschten Verbleib in der allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Abs. 6:

Im Konfliktfall entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde unter Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den Lernort. Ein Konfliktfall liegt dann vor, wenn die zuständige allgemeine Schule oder Förderschule oder die Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ als Gastschule die Aufnahme des Kindes ablehnen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist das örtlich zuständige Staatliche Schulamt der Sprengelschule, wenn es um die Aufnahme des Kindes an der Grundschule geht, und die örtlich zuständige Regierung, wenn die Aufnahme an der Förderschule abgelehnt wurde. Die Schulordnungen regeln das Nähere.

Steht der Lernort bei Schuljahresbeginn noch nicht fest, kann das Schulamt auf der Grundlage des Art. 41 Abs. 6 Satz 2 BayEUG festlegen, wo das Kind bis zur Entscheidung des Schulamtes unterrichtet werden soll.

Abs. 7:

Beim Verfahren zur Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf trifft die Förderschule künftig die Entscheidung über die Zurückstellung, sofern die Erziehungsberechtigten ihr Kind an der Förderschule angemeldet haben. Zudem ist die Förderschule künftig zu beteiligen, sofern die Sprengelgrundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. Eine zweite Zurückstellung bleibt bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglich. Durch die Neuregelung ist sichergestellt, dass bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den genannten Fällen auch die sonderpädagogische Fachkenntnis für die Beurteilung hinzugezogen wird. Die Rolle der Förderschule als Kompetenzzentrum für Sonderpädagogik wird hierdurch betont.

Abs. 8:

Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf, die die offene Klasse einer Förderschule besuchen, können auch die Jahrgangsstufe 1 A besuchen; dieser Möglichkeit ist bei der Länge der Schulpflicht Rechnung zu tragen (Satz 1). Die Neuregelung in Satz 2 2. Halbsatz stellt sicher, dass auch bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, dieselben Befreiungsmöglichkeiten nach Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 2 (Arbeitsverhältnis) und 3 (Härtefall) bestehen, wie sie für Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen einschließlich derer zur sonderpädagogischen Förderung

gelten. Insoweit wird eine Lücke im Gesetz geschlossen, die durch die Besonderheit der Einordnung der Berufsschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Teil des Förderzentrums und damit der Volksschule zur sonderpädagogischen Entwicklung entstanden ist.

Eine weitere Möglichkeit zur Beendigung der Vollzeiterschulpflicht wird für Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ab der Jahrgangsstufe 12 neu eingeführt. Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen an einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen. Das vorzeitige Ende der Vollzeiterschulpflicht begründet in diesem Fall den Beginn der Berufsschulpflicht, die ebenfalls am Förderzentrum erfüllt wird. Hintergrund der Neuregelung sind erfolgreiche Kooperationen von Integrationsfachdiensten, Förderschulen und Arbeitsagenturen sowie Unternehmen und Betrieben, die das Ziel verfolgen, geeignete Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auf dem regulären Arbeitsmarkt zu integrieren, jedoch rechtlich die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler erfordern.

Abs. 9:

Keine Änderung. Übernahme des bisherigen Abs. 5.

Abs. 10:

„Förderlehrgänge“ der Arbeitsverwaltung gibt es nicht mehr; es wird daher allgemein von berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung gesprochen. Redaktionelle Klarstellung, dass es in Art. 41 Abs. 10 um den Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung geht.

Abs. 11:

Abs. 11 regelt die Überweisung von der allgemeinen Schule an die Förderschule und umgekehrt; für den Konfliktfall wird auf die Regelungen des Abs. 6 verwiesen.

§ 1 Nr. 10 (Art. 43 BayEUG):

Abs. 2:

Mit der Ergänzung von Abs. 2 Nr. 5 besteht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an eine Volksschule mit dem Schulprofil „Inklusion“ zuzuweisen, um dort ggf. ein ihrem oder seinem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechendes schulisches Angebot wahrnehmen zu können. Im Rahmen der Schulprofilbildung kann ein räumlicher Einzugsbereich für die Schülerinnen und Schüler festgelegt werden, die für eine Zuweisung aus anderen Sprengeln in Betracht kommen; damit wird die für die Schulprofilbildung notwendige Zustimmung der betroffenen Schulaufwandsträger abgesichert. Im Übrigen redaktionelle Änderung.

Abs. 4:

In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler an der Sprengelschule keine Gelegenheit zum Besuch einer Partnerklasse hat, soll in besonderen Fällen der Besuch der Partnerklasse einer Förderschule des Nachbarsprengels nach Art. 43 Abs. 4 Satz 3 möglich sein. Eine solche Zuweisung muss wegen der Transportkosten die Ausnahme sein und bleibt daher vor allem auf Fälle beschränkt, bei denen der Besuch der Partnerklasse keine erheblichen Mehraufwendungen verursacht. Eine Zuweisung kommt z.B. dann in Betracht, wenn der Wohnort nicht weit von der Gastsschule entfernt liegt und die zuständige Förderschule keine Partnerklasse hat.

§ 1 Nr. 11 (Art. 56 Abs. 4 BayEUG):

Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3) setzt die Mitwirkung des Kindes voraus; diese soll sichergestellt werden.

§ 1 Nr. 12 (Art. 60 BayEUG):

Heilpädagogische Förderlehrer und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe können nach Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayEUG bereits seit der Änderung des BayEUG im Jahr 2003 im Rahmen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) an allgemeinen Schulen tätig sein. Da in der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ die sonderpädagogische Unterstützung nicht im Wege des MSD erfolgt, ermöglicht Art. 60 Abs. 2 Satz 1 die Tätigkeit an der allgemeinen Schule als Personal der allgemeinen Schule.

§ 1 Nr. 13 (Art. 65 BayEUG):

Die Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ ist eine Aufgabe der gesamten Schulfamilie. Nach dem geltenden Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bedarf es bereits des Einvernehmens mit dem Schulforum, wenn ein Schulprofil entwickelt wird, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde unterliegt. Da es ein Schulforum nicht an allen Schulen, insbesondere nicht an Grundschulen gibt (vgl. Art. 69 Abs. 1 Satz 2), kommt dem Einvernehmen des Elternbeirats auch bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ eine besondere Bedeutung zu und war entsprechend in Art. 65 Abs. 1 Satz 3, Nr. 13 zusätzlich aufzunehmen.

§ 1 Nr. 14 (Art. 76 BayEUG):

Damit ein Kind an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens (Art. 56 Abs. 4 i.V.m. Art. 41 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3) mitwirken kann, bedarf es der Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. Beförderung).

Anhang

zu den Kosten für die Kommunen

Parameter der Kostenschätzung erstellt durch das Kultusministerium

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass eine konkrete Kostenschätzung nicht möglich ist; allerdings können einzelne Parameter benannt und beziffert werden, die im Fall der Umsetzung der neuen Regelungen Kosten verursachen:

Schülerbeförderungskosten:

Die Voraussetzungen der Beförderungspflicht regelt § 2, insbesondere § 2 Abs. 2 Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV).

Sofern Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Nähe der Schule wohnen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchBefV) und keiner behinderungsbedingten Beförderung bedürfen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchBefV), fallen keine Beförderungskosten an. Dies wird bei den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung und je nach Förderbedarf, Alter des Kindes und Beschaffenheit der Wegstrecke auch in den anderen Förderschwerpunkten der Fall sein.

Sofern Schülerinnen und Schüler weiter von der besuchten Schule bzw. Gastschule entfernt wohnen oder eine besondere behinderungsspezifische Beförderung benötigen, entstehen jedoch Schülerbeförderungskosten. Um eine Vorstellung über mögliche Kosten zu entwickeln, wurden fiktive Fallgruppen gebildet, die aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen sind:

Kosten der Beförderung zur allgemeinen Schule (fiktive Fallgruppen)				
Besuch der Sprengel- bzw. Gastschule	Schulart (Grund- oder Hauptschule)	Einzelbeförderung (Taxi)	Einzelbeförderung (behindertengerechtes Fahrzeug, z.B. spezielles Taxi)	Sammelbeförderung (behindertengerechtes Fahrzeug, z.B. Kleinbus)
Sprengel- schule	Grundschule (Entfernung 2 km)	rd. 5,69 € (1,75 €/km x 2 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 2.105,30 €	rd. 6,19 € (2,0 €/km x 2 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 2.290,30 €	rd. 3,00 € (1,50 €/km x 2 km) x 2 Fahrten x 185 Tage = 1.110,00 €
	Hauptschule (Entfernung 5 km)	rd. 10,19 € (1,60 €/km x 5 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 3.770,30 €	rd. 11,44 € (1,85 €/km x 5 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 4.232,80 €	rd. 7,50 € (1,50 €/km x 5 km) x 2 Fahrten x 185 Tage = 2.775,00 €
Gastschule	Grundschule (Entfernung 5 km)	rd. 10,19 € (1,60 €/km x 5 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 3.770,30 €	rd. 11,44 € (1,85 €/km x 5 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 4.232,80 €	rd. 7,50 € (1,50 €/km x 5 km) x 2 Fahrten x 185 Tage = 2.775,00 €
	Hauptschule (Entfernung 15 km)	rd. 24,69 € (1,50 €/km x 15 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 9.135,30 €	rd. 28,44 € (1,75 €/km x 15 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 10.522,80 €	rd. 22,50 € (1,50 €/km x 15 km) x 2 Fahrten x 185 Tage = 8.325,00 €

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter:

Die Kosten für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter (auch Integrationshelfer, persönliche Assistenz genannt) im Rahmen der Eingliederungshilfe (Bezirke, kommunaler Träger der öffentlichen Jugendhilfe) hängen maßgeblich von der erforderlichen Dauer der Unterstützung ab. Zur Vereinfachung wird von einer Betreuung während der Unterrichtszeit und auf dem Schulweg während des ganzen Jahres ausgegangen, obgleich manche Schülerinnen und Schüler einen geringeren Unterstützungsbedarf haben und dadurch weniger Kosten anfallen. Bei der Unterrichtszeit werden zwei

Varianten gewählt: Insgesamt 5 Stunden bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie insgesamt 6 Stunden ab Jahrgangsstufe 3. Nachmittagsunterricht wird nicht separat berücksichtigt; stattdessen werden die höheren Kosten für eine Assistenzkraft bei Besuch einer Ganztagschule geschätzt. Es wird von einem durchschnittlichen Stundensatz von 15 € ausgegangen (einschließlich Teilnehmerinnen und Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahrs).

Kosten/Schüler/Schuljahr:

15 € x 5 Std. x 185 Schultage =	13.875 € (GS)
15 € x 6 Std. x 185 Schultage =	16.650 € (HS)
Ganztagsschule: 15 € x 9 Std. x 148 Schultage =	19.980 €
+ 15 € x 6 Std. x 37 Schultage =	3.300 €
insgesamt	23.310 €

Mögliche Einsparungen:

Beförderung zu öffentlichen Förderschulen:

Genauere Zahlen zu den Schülerbeförderungskosten im Bereich der öffentlichen Förderschulen oder gar für die einzelnen Förderschwerpunkte sind nicht bekannt. Bei staatlichen Schulen insgesamt (alle Schularten) sind jedoch folgende durchschnittliche Beförderungskosten je Schüler im Jahr 2008 entstanden und können als Anhaltspunkt dienen:

– Kreisfreie Gemeinden:	453 €
– Kreisangehörige Gemeinden:	635 €
– Landkreise:	639 €
– Bezirke:	2.692,68 € (Jahr 2007).

Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind Träger der Sonderpädagogischen Förderzentren, der Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung (vormals: Schulen zur Lernförderung, zur Erziehungshilfe und zur Sprachförderung) sowie der Förderzentren geistige Entwicklung. Die Schulaufwandsträgerschaft der Bezirke besteht bei den Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie bei drei Schulen zur Sprachförderung. Andere staatliche Schulen mit der Schulaufwandsträgerschaft des Bezirks gibt es nicht; es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei den auf Bezirksebene entstandenen durchschnittlichen Beförderungskosten ausschließlich um Kosten aus dem Förderschulbereich handelt.

Einsparung Heilpädagogische Tagesstätten (HPT):

- Tagessatz: rd. 95 € x 185 = **17.575 €** plus ggf. Ferientage
- **zusätzlich Fahrtkosten** (keine Zahlen bekannt).

Einzelne Fallgruppen:

Bei einer Gegenüberstellung möglicher Kosten (Beförderungskosten nach der vorgenannten Tabelle) und möglicher Ersparnisse können folgende Fallgruppen für die kommunale Seite gebildet werden, wobei nachfolgend stets davon ausgegangen wurde, dass eine Beförderung erforderlich ist; entfällt eine Beförderung, sind die Mehrkosten deutlich geringer bzw. ist eine Ersparnis möglich.

- Besuch der Sprengelgrundschule
 - mit Schulbegleiterin oder Schulbegleiter:
Einsparung von rd. 1.500 €, da i.d.R. keine HPT besucht wird; ggf. ersparte Beförderungskosten zur Förderschule kämen noch hinzu.
 - ohne Schulbegleiterin oder Schulbegleiter (z.B. ggf. in der Klasse nach Art. 30b Abs. 5):
Ersparnis von rd. 15.500 €, sofern im Gegensatz zum Lernort Förderschule keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.

- Besuch der Sprengelhaupt/mittelschule
 - mit Schulbegleiterin oder Schulbegleiter:
Mehrkosten bis zu rd. 3.000 €, sofern die Schülerin oder der Schüler befördert werden muss; im Gegenzug aber ggf. ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
 - ohne Schulbegleiterin oder Schulbegleiter (z.B. ggf. in der Klasse nach Art. 30b Abs. 5):
Ersparnis von rd. 14.000 €, sofern im Gegensatz zum Lernort Förderschule keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
- Besuch der Gastgrundschule
 - mit Schulbegleiterin oder Schulbegleiter:
Im Wesentlichen kostenneutral, da i.d.R. keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
 - ohne Schulbegleiterin oder Schulbegleiter (z.B. ggf. in der Klasse nach Art. 30b Abs. 5):
Ersparnis von rd. 14.000 €, sofern im Gegensatz zum Lernort Förderschule keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
- Besuch der Gasthauptschule
 - mit Schulbegleiterin oder Schulbegleiter:
Mehrkosten bis zu rd. 9.500 €, sofern die Schülerin oder der Schüler befördert werden muss; im Gegenzug aber ggf. ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
 - ohne Schulbegleiterin oder Schulbegleiter (z.B. ggf. in der Klasse nach Art. 30b Abs. 5):
Ersparnis von rd. 7.000 €, sofern im Gegensatz zum Lernort Förderschule keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
- Schulische Nachmittagsbetreuung
Beim Besuch einer Ganztagschule entstehen Mehrkosten von rd. 6.000 €, sofern eine Schulbegleiterin oder ein Schulbegleiter benötigt wird.

Im Ergebnis entstehen je nach Behinderung, Entfernung des Wohnortes von der Schule und sonstiger Faktoren wie insbesondere der Inanspruchnahme von Angeboten der nachmittäglichen Betreuung im Rahmen der Ganztagschule oder Heilpädagogischen Tagesstätte auf der kommunalen Seite entweder Einsparungen oder Mehrkosten. Insgesamt bleibt abzuwarten, wie sich Zusatzkosten und Entlastungen bei den kommunalen Gebietskörperschaften entwickeln.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Georg Eisenreich

Abg. Martin Güll

Abg. Günther Felbinger

Abg. Thomas Gehring

Abg. Renate Will

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 b auf:

**Gesetzentwurf aller im Landtag vertretenen Fraktionen
zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Inklusion)
(Drs. 16/8100)**

- Erste Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Die Redezeit pro Fraktion beträgt fünf Minuten. Erster Redner ist Herr Kollege Eisenreich für die CSU. Bitte sehr.

Georg Eisenreich (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Alle fünf Fraktionen des Bayerischen Landtags legen heute einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich vor. Dieser heute eingebrachte interfraktionelle Gesetzentwurf bedeutet aus meiner Sicht - ich glaube, dem können sich viele anschließen - eine Sternstunde für das bayerische Parlament. Es ist ein besonderer Moment, wenn sich die Volksvertretung in ihrer Gesamtheit einer Herausforderung stellt, die die ganze Gesellschaft annehmen muss. Diese UN-Behindertenrechtskonvention hat das klare Ziel, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Sie ist eine Verpflichtung für Bund, Länder, Kommunen und auch politisch-moralisch für jeden Einzelnen in dieser Gesellschaft.

Wie, liebe Kolleginnen und Kollegen, kommt es, dass bei diesem Thema, das geradezu zu theoretischen, emotionalen, vielleicht sogar ideologischen Diskussionen verleitet, eine Gruppe ein Jahr zusammen bleibt, zwei interfraktionelle Anträge stellt und am Ende diesen gemeinsamen Gesetzentwurf auf den Weg bringt? Was uns zusammengehalten hat, waren zwei Dinge: zum einen die gegenseitige Wertschätzung, die in diesem einen Jahr gewachsen ist, und zum anderen der Wille, die UN-Konvention anzunehmen, umzusetzen und damit für die behinderten Kinder und Jugendlichen in unserem Land etwas zu bewegen. Das liegt daran, dass dieses Thema für die Mitglieder

dieser Arbeitsgruppe nicht nur eine politische Aufgabe, sondern ein ganz persönliches Anliegen ist, weil sich jeder von uns entweder beruflich oder ehrenamtlich für Kinder mit Behinderung engagiert.

Als Leiter dieser Arbeitsgruppe möchte ich Ihnen, da heute nicht alle reden können, die Abgeordneten nennen, die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren: von der SPD die Kollegen Martin Güll und Margit Wild, von den Freien Wählern Günther Felbinger, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thomas Gehring, von der FDP Renate Will und für die CSU waren es die Kollegen Klaus Steiner und ich.

Wir wollen alle miteinander Erfolg, und wir alle wissen, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein großes und ein großartiges Ziel, ein langfristiger Prozess und ein Auftrag an die gesamte Gesellschaft ist, der eine Bewusstseinsänderung erfordert und viele Bedenken und Ängste überwinden muss. Daher ist der wichtigste Beitrag, den die Politik leisten kann, ein klares gemeinsames Signal. Wir wollen Erfolg, keinen Streit und keine theoretischen Diskussionen.

Dies erfordert eine unübliche Herangehensweise. Man darf nicht das Trennende in den Vordergrund stellen, sondern muss das Gemeinsame hervorheben. Das haben wir in vielen intensiven Diskussionen getan. Wir haben einen konsequenten, einen pragmatischen Ansatz gewählt, der fordert und Neues ermöglicht, der aber nicht überfordert und Bewährtes nicht kaputtmacht.

Wir werden in den nächsten Wochen und Monaten noch Zeit zur Diskussion haben. Wir wollen eine breite Diskussion mit den kommunalen Spitzenverbänden, mit den Verbänden in diesem Bereich führen. Wir wissen auch, dass dies noch nicht die vollständige Umsetzung, sondern ein wichtiger erster Schritt ist. Weitere Schritte, zum Beispiel in der Lehrerbildung, sind notwendig. Wir wissen auch, meine sehr geehrten Damen und Herren, dass Inklusion nicht zum Nulltarif möglich ist. Wir fangen in diesem Doppelhaushalt mit zweimal 100 Lehrern an, aber es bedarf weiteren Geldes und

weiterer Stellen. Das ist uns bewusst. Deswegen werden wir dieses Thema auch begleiten.

Es heißt, der Erfolg habe viele Väter. In diesem Falle stimmt es. Ich möchte dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses, Hans-Ulrich Pfaffmann, danken, der die Idee zu dieser Arbeitsgruppe gehabt hat. Ich möchte mich ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kultusministerium bedanken, insbesondere bei Frau Ministerialrätin Tanja Götz und bei Herrn Ministerialrat Erich Weigl. Auch bei Herrn Minister Ludwig Spaenle möchte ich mich bedanken, der letztes Jahr als Präsident der Kultusministerkonferenz für sich und seine Amtszeit einen ganz persönlichen Schwerpunkt im Bereich der Inklusion gesetzt hat. Auch möchte ich mich bei den Mitarbeiterinnen in unseren Büros und in den Fraktionen und natürlich auch bei den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe für offene, kollegiale und intensive Zusammenarbeit bedanken.

Für das Parlament ist das eine Sternstunde, meine sehr geehrten Damen und Herren. Für mich persönlich, als Abgeordneter und auch als Leiter dieser Arbeitsgruppe, war das ein Höhepunkt in meiner bisherigen parlamentarischen Arbeit. - Ich wünsche der Umsetzung und uns viel Erfolg.

(Allgemeiner Beifall)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Güll für die SPD.

Martin Güll (SPD): Verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich spreche heute für zwei Personen, nämlich auch für meine Kollegin Wild mit. Gleichwohl will ich versuchen, mich kurz zu fassen.

Ich möchte mich der Aussage des Kollegen Eisenreich anschließen, dass es ein besonderes Erlebnis war, in diesen acht Sitzungen an diesem Gesetzentwurf mitzuarbeiten. Der Begriff "Sternstunde" ist nicht fehl am Platze, auch wenn ich erst seit zweieinhalb Jahren dem Hohen Hause angehöre. Für mich war es ein wunderschönes

Erlebnis, zu erfahren, wie man in einer Sache absolut ideologiefrei gemeinsam vorankommen kann. Ich würde manchen in diesem Parlament wünschen, das auch einmal zu erleben. Wir haben es erlebt. Diese Gemeinsamkeit war im Übrigen diesem Thema angemessen. Denn es geht hier um nicht mehr und nicht weniger als um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in nationales Recht. Diesen Auftrag haben wir auch in unserem Parlament umzusetzen.

Auch ich schließe mich dem Dank an die Kollegen in der Gruppe und an das Staatsministerium, vor allem an deren Mitarbeiter im Fachbereich Förderschulen an. Es war ein gutes und intensives Miteinander. Zehn Stunden am Stück zu arbeiten, das macht man nicht jeden Tag, wir aber haben es gemacht. Und das ist durchaus bemerkenswert.

Warum ist ein gemeinsames Vorgehen in dieser Sache nun unabdingbar? Es handelt sich bei diesem Thema um einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag von einer Tragweite, die wir vermutlich noch nicht richtig ermessen können.

Wir in der Gruppe haben im Grunde nur Artikel 24, der den Auftrag an die Schulen zum Gegenstand hat, bearbeitet. Diese Arbeit ist umso wichtiger, als sich nicht nur in der Gesellschaft, sondern insbesondere in den Schulen viel verändern wird, wenn wir Kinder mit und Kinder ohne Behinderung gemeinsam unterrichten und wenn sie gemeinsam individuell lernen sollen. Das ist ein hoher Anspruch, bei dem man alle Beteiligten mitnehmen muss, und zwar sowohl die Lehrkräfte, die die Konvention umsetzen müssen, als auch die Eltern, die sie inhaltlich mittragen müssen. Ich erinnere daran, dass es insbesondere für Eltern von nicht behinderten Kindern nicht ganz einfach ist, so etwas mitzutragen. Man muss den Befürchtungen entgegentreten, ihre Kinder könnten zu kurz kommen.

Es war ein schönes Erlebnis für unsere Arbeitsgruppe, die Möglichkeit zu haben, uns gemeinsam einige Beispiele anzusehen. Wir erfuhren gute Beispiele, dass nämlich

alle Eltern, die so etwas bereits erlebt haben, positiv reagieren und auch hoch wertschätzen.

Im Übrigen dürfen wir um dieses Thema nicht herumreden. Es ist kein einfaches Thema. Wir haben einen Auftrag zu erfüllen, der da heißt, eine inklusive Schule herzustellen. Meine Damen und Herren, ich weiß nicht, ob allen in diesem Hohen Hause klar ist, was es bedeutet, eine inklusive Schule herzustellen, also eine Schule, in der Menschen mit und ohne Handicap gemeinsam lernen können. Das ist eine gewaltige Herausforderung für unser allgemeinbildendes Schulwesen.

Wir sprechen bei diesem Auftrag von einem Auftrag für alle Schularten, und nicht nur für einen Auftrag für die Grund- oder Haupt- oder Mittelschulen. Nein, für alle!

Ich glaube, darin liegt die größte Herausforderung. Darüber hinaus möchte ich feststellen, dass mit der Schaffung des Artikels 30 b eine wegweisende Regelung getroffen wurde, wengleich wir damit noch nicht am Ende des Weges angekommen sind, wie Sie alle wissen. Wir müssen durchaus überlegen, wie das in unser Schulsystem eingepasst werden kann.

Auch etwas anderes möchte ich deutlich feststellen. Wir waren nicht zufrieden mit den Vorgaben der Fachverwaltung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Das war auch der Anlass, warum wir uns gemeinsam auf den Weg gemacht und gesagt haben, hier muss mehr kommen, als nur die Weiterentwicklung des bayerischen Weges von Integration durch Kooperation zur Inklusion. Wir haben uns verständigt, dass wir alles Trennende, wie es Kollege Eisenreich bereits gesagt hat, zunächst weglassen und den ersten Aufschlag auf einem Stand machen, den wir alle mittragen können. Damit haben wir einen extrem wichtigen Schritt getan. Wir haben diese Gesetzesgrundlage für die Schulen so geschaffen, dass wir noch im September damit anfangen können. Wir haben sozusagen eine gute Rechtsgrundlage geschaffen.

Insofern bin ich sehr zufrieden. Aber auch in der Sache ist es ein Highlight gewesen, selbst wenn ich hinzufügen muss, dass die noch vor uns liegenden Aufgaben mindes-

tens die gleiche Dimension haben. Das wissen wir alle, die wir an dieser Thematik mitgearbeitet haben. Wir müssen weitermachen und haben uns auch darauf verständigt, weiterzumachen. Es ist nicht nur ein Muss, sondern es ist uns auch wirklich ein Bedürfnis, dies zu tun. Das kann man an dieser Stelle ruhig sagen. Wir wollen weitermachen und müssen uns Gedanken darüber machen, wie es mit den Förderschulen in den nächsten zehn bis 15 Jahren weitergeht. Dazu brauchen die kommunalen Mandatsträger natürlich Ansagen von uns darüber, wie das gehen könnte.

Insgesamt halte ich es für eine wirklich gelungene Sache, die man sich möglicherweise auch bei anderen bildungspolitischen Themen einmal zum Vorbild nehmen könnte.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Güll. Bevor ich jetzt dem nächsten Redner das Wort erteile, darf ich auf der Besuchertribüne die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Frau Irmgard Badura, herzlich begrüßen.

(Allgemeiner Beifall)

Mit diesem gemeinsamen Gesetzentwurf aller Fraktionen setzen wir ein wichtiges Signal für die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben. Gerade der Besuch von Kindern mit Behinderung in der Regelschule ist Ihnen, Frau Badura, stets ein besonderes Anliegen gewesen. Umso mehr freuen wir uns, dass Sie heute hier sind. Vielen Dank für Ihren Besuch.

Als drittem Redner erteile ich nun für die Fraktion der Freien Wähler Herrn Kollegen Felbinger das Wort.

Günther Felbinger (FW): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Meine beiden Vorredner haben schon sehr ausführlich zur Zusammensetzung dieser interfraktionellen Arbeitsgruppe Stellung genommen. Sie haben die gute Zusammenarbeit gelobt. Ich möchte das unterstreichen. Dieses Arbei-

ten an der Sache hat mir sehr viel Freude gemacht. Manchmal war es auch sehr, sehr anstrengend, aber es hat sich gelohnt. Das Besondere an diesem Gesetzentwurf ist, dass es ein Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen und nicht des zuständigen Ministeriums ist. Das ist auch schon gesagt worden.

Es war ein politischer Auftrag an uns, dieses Gesetz auf den Weg zu bringen. Aber es war natürlich auch unser persönliches Ziel, möglichst einen Konsens zu erreichen, der über alle Fraktionen hinweg zumindest einen Anfang in der Umsetzung dieser UN-Konvention zur Inklusion darstellt.

Dass wir hier zunächst nur einen ersten Schritt getan haben, ist sehr sinnvoll. Diese Menschen mit Behinderung, diese benachteiligten Menschen haben unseren Respekt verdient. Wir müssen sorgsam und sensibel mit dieser Thematik umgehen. Mit diesem vorliegenden Gesetzentwurf werden nun zunächst sowohl die Regelschulen wie auch die Förderschulen nicht überfordert. Das halte ich für sehr wichtig; denn es könnte nichts Schlimmeres passieren, als wenn wir landauf, landab große Diskussionen darüber führten, ob es sinnvoll ist oder nicht.

Die Inklusion ist der Alltag. Das muss vor allem in der Gesellschaft in die Köpfe der Menschen, in die Köpfe der Eltern, der Schulleiter und der Lehrkräfte, aber auch der kommunalen Mandatsträger. Daran haben wir noch in hohem Maße zu arbeiten.

Wenn ich sage, dass die Politik hierzu die Vorgaben machen muss, und wenn ich die Reaktionen nach dem Bekanntwerden des Gesetzentwurfes gestern sehe - das geht den Kolleginnen und Kollegen sicherlich nicht anders; es sind sehr viele Mails und Anrufe gekommen mit Anfragen, was sich hinter dem Gesetzentwurf verbirgt -, dann sagt mir das, dass es noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten gilt, wie der Gesetzentwurf im Einzelnen umgesetzt werden kann.

Gestern in unserer gemeinsamen Pressekonferenz ist die Frage gestellt worden, wie das Ganze im Detail aussieht, wie viel Personal benötigt wird und wie viele Stunden angerechnet werden. Ich denke, es war ein schwieriger Prozess, zunächst einmal den

Gesetzentwurf überhaupt auf den Weg zu bringen. Wir müssen in den nächsten Wochen noch viel Detailarbeit leisten, um diese Fragen beantworten zu können, damit wir dann mit Beginn des nächsten Schuljahres konkrete Maßnahmen der Umsetzung zur Hand haben.

Kollege Güll hat es eben erwähnt: Vor uns liegen mindestens noch einmal genauso viele Anforderungen und Aufgaben, die zu lösen sind. Ich will hier nur an das Thema Lehreraus- und -fortbildung erinnern. Wir müssen alle Anstrengungen unternehmen, um die Lehrkräfte an den Regelschulen mit einem Grundgerüst auszustatten, damit sie für diese Aufgaben gewappnet sind. Wir brauchen in den nächsten Jahren weitere personelle Ressourcen, um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wirklich mit Leben zu erfüllen. Ich denke, für den Anfang ist es ein gelungenes Werk. Jeder Weg beginnt mit dem ersten Schritt. Ich hoffe, dass wir in der interfraktionellen Zusammenarbeit noch ein gutes Stück des gemeinsamen Weges gehen können.

(Beifall bei den Freien Wählern, der SPD und der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN hat sich Kollege Gehring gemeldet. Bitte schön.

Thomas Gehring (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die interfraktionelle Arbeitsgemeinschaft war wichtig, weil wir ein bedeutendes Zeichen für Gemeinsamkeit bei der UN-Behindertenrechtskonvention gesetzt haben, aber auch, weil wir inhaltlich etwas erreicht haben. Wir haben das nur erreicht, weil wir interfraktionell zusammengearbeitet haben, weil wir uns mit Respekt begegnet sind, weil wir uns auf inhaltliche Auseinandersetzungen eingelassen und versucht haben, die Perspektive "Inklusion" im gemeinsamen Denkprozess und der gemeinsamen Arbeit zu durchdenken. Kollege Güll hat recht, wenn er sagt, dass es zu wünschen wäre, wenn wir die inhaltlichen Auseinandersetzungen zur Bildungspolitik öfter in diesem Stil in Bayern und in diesem Hause betreiben würden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Gesetz ist ein erster Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ich möchte das an drei Punkten deutlich machen. Erstens. Im Gesetzentwurf steht, dass inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen ist. Kollege Güll hat darauf hingewiesen, dass das heißt, dass dies die Aufgabe auch aller Schularten ist. Inklusion ist keine exklusive Veranstaltung, sondern eine Aufgabe aller Schularten und aller Schulen. Das Gesetz ist ein Auftrag an die Schulen, aber auch ein Auftrag an das Kultusministerium und die Schulen dafür auszustatten und ihnen die entsprechenden Rahmenbedingungen für diesen Weg zu geben.

(Beifall bei den GRÜNEN und der FDP)

Zweitens. Mit Artikel 41 wird deutlich gemacht, dass die Eltern ohne die bisherige Einschränkung der aktiven Teilnahme das Recht haben, zu entscheiden, an welche Schule ihr Kind gehen soll. Es gibt die Möglichkeit der Ausnahme, die im Absatz 5 geregelt ist. Meines Erachtens ist die Ausnahmeregelung restriktiv. Alle Fördermöglichkeiten müssen ausgeschöpft sein, es darf keine Schule mit dem Profil "Inklusion" in der Nähe geben und die Entwicklung des Kindes oder die Entwicklung anderer Kinder darf nicht gefährdet sein. Ich sehe das als restriktive Ausnahmeregelung. Wir werden die Praxis beobachten, ob die Regelung restriktiv ausgelegt wird.

Drittens. Artikel 30 b ist im Gesetzentwurf entscheidend. Es geht um das Schulprofil "Inklusion". Ich sehe das als Startsignal für eine Entwicklung inklusiver Schulen in Bayern. Es geht um die Entwicklung von Regelschulen zu inklusiven Schulen. Diese Entscheidung ist eine Korrektur, Weiterentwicklung und die Abkehr vom bisherigen bayerischen Weg. Inklusion durch Kooperation ist weiterhin durchaus gangbar. Aber es wird ein neuer Weg beschritten. Die Schule wird als Ganzes gesehen, in der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden. An den Schulen mit dem Profil "Inklusion" unterrichten die Sonderpädagogen und -pädagoginnen als Teil des Lehrerkollegiums fest an der Schule und nicht wie früher als Mobiler Sonderpädagogischer Dienst. Das heißt, das Kollegium einer Schule mit inklusivem Profil wird auch ein inklusives Kollegium sein, an dem die Lehrkräfte mit unterschiedlichen pädagogischen

Voraussetzungen und Ausbildungen zusammenarbeiten. Damit wird an der Regelschule ein Unterstützungssystem geschaffen. Inklusive Schule ist kein Modellprojekt, das an ein paar Schulen durchgeführt wird und das man wieder sein lässt. Sie ist auch keine neue Sonderschule, sondern sie ist der Regelfall. Meine Vorstellung ist, wie die aller in der Arbeitsgruppe, diesen Weg zu gehen, sodass die inklusive Schule dann tatsächlich der Regelfall in Bayern ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wie groß der Schritt in Richtung inklusive Schulen in Bayern sein wird, hängt von den Rahmenbedingungen ab, welche weiteren Bedingungen geschaffen werden und dass die Lehreraus- und -fortbildung ausgebaut wird. Dazu muss das Kultusministerium etwas vorlegen. Dazu haben wir bisher wenig gesehen. Es hängt auch von den Haushaltsmitteln ab. Die 100 Stellen für Lehrkräfte wurden schon öfter angesprochen. Der Haushaltstitel muss systematisch richtig eingeordnet sein. Die Mittel zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dürfen nicht aus dem Bereich der Förderschulen kommen, sondern das muss ein eigenständiger Titel sein. Außerdem muss vorgesehen werden, dass Stunden für Regelpädagogen und für Sonderpädagogen finanziert werden. Dass der Titel nicht ausreicht, haben wir GRÜNEN durch einen Änderungsantrag dokumentiert. Die Mittel werden nicht ausreichen, wenn wir immer mehr Schulen mit dem Profil "Inklusion" haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deswegen wird es notwendig sein, dass nicht nur in der Arbeitsgruppe, sondern im gesamten Haus das Thema Inklusion ernsthaft bearbeitet wird. Wir brauchen zusätzliche Ressourcen und Mittel, und wir brauchen die Unterstützung des gesamten Hohen Hauses. Es wird nötig sein, dass wir zum Thema Inklusion möglichst im Konsens arbeiten, aber, wenn es sein muss, auch produktiv streiten.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Für die FDP darf ich Frau Kollegin Will das Wort erteilen. Bitte schön.

Renate Will (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Meine Vorredner haben sehr viel zum Inhalt dieses wichtigen Gesetzes gesagt. Als letzte Rednerin möchte ich noch einmal betonen, dass es mich mit großer Freude erfüllt, dass Kolleginnen und Kollegen aller Fraktionen über den langen Zeitraum eines Jahres ein gemeinsames Ziel verfolgten, nämlich einen Gesetzentwurf für Bayern zu erarbeiten, der sich aus der Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt.

Ich möchte mich ausdrücklich bei allen Kolleginnen und Kollegen für die unglaublich kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken. Sie war immer an der Sache orientiert. Ich habe selten erlebt, dass man, wenn es um eine gemeinsame Sache geht und ein gemeinsames Ziel vor Augen ist - Kollege Eisenreich hat es bereits gesagt -, über zehn Stunden lang hart diskutiert und am Ende das herauskommt, was man sich vorgestellt hat. Der Gesetzentwurf ist ein Beleg, dass bei diesem wichtigen Thema eine gute interfraktionelle Zusammenarbeit möglich ist.

Ich könnte mir eine solche Zusammenarbeit auch für andere schulpolitische Themen vorstellen. Das Wort "Sternstunde" ist schon gefallen. Zumindest ist das einmalig in der landespolitischen Geschichte Bayerns. Ich bin stolz darauf, dass ich mit Ihnen diesen Gesetzentwurf erarbeiten durfte.

Ich möchte mich bei allen Mitarbeitern der Fraktionen und ausdrücklich auch bei Frau Götz und Herrn Weigl aus dem Kultusministerium sowie für die Begleitung durch den Minister bedanken, der voll hinter diesem Gesetzentwurf steht.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, mit diesem Gesetzentwurf ist der Anfang für einen bayerischen Weg der Inklusion gemacht. Diesen Weg wollen wir weiterhin gemeinsam beschreiten; denn er stellt einen Paradigmenwechsel dar. Mit der Inklusion gibt es keine zwei Gruppen von Schülerinnen und Schülern, sondern einfach

Kinder und Jugendliche, die die Schülerschaft darstellen und die unterschiedliche Bedürfnisse haben. Viele dieser Bedürfnisse werden von der Mehrheit geteilt und bilden die gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsbedürfnisse. Bisher verfolgte der Freistaat Bayern den Weg der Integration durch Kooperation, der das Miteinander von allgemeiner Schule und Förderschule vorsieht. Der Wechsel von der Integration zur Inklusion kann auf allen Ebenen nur schrittweise erfolgen; denn wir alle verstehen Inklusion als einen Prozess. In diesem Punkt sind wir uns einig. Das hat sich in vielen gemeinsamen Sitzungen und Gesprächen gezeigt.

Der Gesetzentwurf bietet allen Akteuren die Grundlage, um die Inklusion in den Schulen voranzubringen. Das gilt vor allem für die kommunalen Mandatsträger, die im Herbst eine Rechtsgrundlage brauchen. Wir wollen aber dabei allen Akteuren die größtmögliche Freiheit geben, selbst zu entscheiden. Wir waren uns in der Arbeitsgruppe darüber im Klaren, dass die Regelschulen und die Förderschulen zusammenfinden müssen. Ich bin davon überzeugt, dass wir auch künftig die Förderschulen als Kompetenzzentren brauchen werden. Für die Regelschulen brauchen wir Leuchttürme, also einzelne Schulen, die als inklusive Schulen vorangehen. Durch ihr Beispiel wird das Thema sukzessive bei allen Mitgliedern der Schulfamilie und in der Gesellschaft ankommen. Gestärkt werden sollen vor allem die Schulen, die bereit sind, schon jetzt die Inklusion umzusetzen. Wir sind davon überzeugt, dass diese Schulen mit dem Profil Inklusion einen Prozess einleiten werden.

Meine Vorredner haben bereits betont, dass inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen ist. Alle an der Bildung Beteiligten müssen sich auf diesen Weg machen. Ein Umdenken muss sowohl bei den Lehrern als auch bei den Eltern stattfinden. Dies gilt wiederum sowohl für die Eltern, deren Kinder keine Behinderungen haben, als auch für die Eltern, die ihre Kinder bisher an der Förderschule unterrichten ließen.

Wir benötigen diesen Gesetzentwurf für die Begleitung der Umsetzung; denn vieles ist noch nicht geregelt, zum Beispiel die Lehrerfort- und -weiterbildung. Sonderpädago-

gen sollten zum Beispiel nicht nur einen der sieben Förderschwerpunkte studieren, sondern zwei.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Frau Kollegin Will, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Renate Will (FDP): Wir werden die Umsetzung dieses Gesetzes begleiten. Die Arbeitsgruppe wird weiterhin bestehen bleiben. Ich freue mich auf die weitere intensive Zusammenarbeit.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Für die Staatsregierung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Spaenle das Wort.

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, Frau Kollegin Wild, Frau Kollegin Will, Herr Kollege Eisenreich, Herr Kollege Steiner, Herr Kollege Güll und Herr Kollege Felbinger!

(Margarete Bause (GRÜNE): Herr Kollege Gehring!)

- Selbstverständlich auch Herr Kollege Gehring.

Ich bin stolz, heute mit Ihnen gemeinsam in diesem Hohen Haus Bildungspolitik gestalten zu dürfen. Dies ist in der Tat eine Sternstunde für den Parlamentarismus in Bayern. In den 16,5 Jahren meiner Zugehörigkeit zu diesem Hause durfte ich selbst an zwei verwandten Unternehmen teilhaben, nämlich an der Einführung des Islamunterrichts in Bayern und an einem Antragspaket zur Lehrerbildung in der vergangenen Legislaturperiode. In solchen Stunden definieren wir über die Parteigrenzen hinweg politische Gemeinsamkeiten, die eine jeweils unterschiedliche Herkunft haben. Alle Kolleginnen und Kollegen haben ihre Grundüberzeugung im Umgang mit dem Thema Integration und Inklusion, die aus scheinbar unüberbrückbaren Ausgangspositionen zu einem gemeinsamen Ganzen gefunden haben.

In den vergangenen 16 Jahren habe ich in diesem Haus drei große Diskussionsrunden erlebt, die sich diesem Thema gewidmet haben. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass dabei ein großes Engagement für die jungen Menschen mit Förderbedarf spürbar war, dass die Diskussionen jedoch von der großen Emotion aus der Grundhaltung der einzelnen Fraktionen geprägt waren. Die Arbeitsgruppe hat sich über die lange Wegstrecke ihrer Arbeit hinweg an dem Ziel orientiert, heute einen gemeinsamen Gesetzentwurf vorlegen zu können. Dies verdient den uneingeschränkten Respekt und den Dank der Staatsregierung, den ich hiermit ausdrücklich ausspreche. Ich bin stolz darauf, ein Kollege von Ihnen sein zu dürfen, die Sie diesen Weg gegangen sind.

Wir wollen diesen Weg gemeinsam gehen. Ich bin in den vergangenen Monaten des Jahres 2010 als Präsident der Kultusministerkonferenz wiederholt auf dieses gemeinsame Unternehmen angesprochen worden. Der Bayerische Landtag war in der Lage, dieses wichtige und sensible Thema über alle Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg zu einem gemeinsamen Gesetzentwurf zu führen. Die Staatsregierung weiß um den Auftrag. Selbstverständlich werden sich die Geister wieder scheiden. Ich habe das bei meinem ersten Zusammensein mit Ihnen in der Arbeitsgruppe gesagt und das Beispiel der Ressourcen genannt, die diesem Thema gewidmet werden sollen. Klar ist, dass die Opposition und die Regierungsfaktionen in dieser Frage unterschiedliche Vorstellungen entwickeln werden. Ich bin aber froh darüber, dass sich die Arbeitsgruppe für den nächsten Doppelhaushalt auf jeweils 100 zusätzliche Stellen verständigt hat. Das ist ein wichtiges Signal.

Selbstverständlich gibt es neben den positiven Punkten auch Punkte, die in der bayerischen Bildungslandschaft nicht positiv sind. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich die Lehrerausstattung der bayerischen Förderschulen nennen, die im bundesweiten Vergleich eine der schlechtesten ist. Auch dies gehört zum Bild. Ich möchte diesen Punkt ausdrücklich benennen, um mit Ihnen zusammen gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, damit wir auf diesem Feld vorankommen.

Ich glaube, dass sich die Familien und die jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf auf einen verlässlichen Weg machen können. In dem Gesetzentwurf sind verschiedenste Dinge grundgelegt worden. Die Schule kann sich ein Profil geben. Schulen, die wünschen, mit den bisherigen und erweiterten Instrumenten, zum Beispiel der Integration durch Kooperation, fortfahren zu wollen, können diesen Weg weiter gehen. Aus diesem Werk werden aber viele weitere Ansätze erwachsen. Vielen Dank dafür, dass Sie sich dieser Mühe unterzogen haben. Ich freue mich in diesem Feld auf die weitere Zusammenarbeit.

(Allgemeiner Beifall)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Dann ist das so beschlossen.

Der Tagesordnungspunkt 5, dabei handelt es sich um die Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Dr. Hans Jürgen Fahn und anderer und Fraktion (Freie Wähler) zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes auf der Drucksache 16/6447, wird im Einvernehmen mit allen Fraktionen von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

Gesetzentwurf der Abgeordneten Georg Eisenreich, Karl Freller, Klaus Steiner u.a. und Fraktion (CSU), Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Thomas Beyer, Martin Güll u.a. und Fraktion (SPD), Günther Felbinger, Eva Gottstein und Fraktion (FW), Thomas Gehring, Simone Tolle, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Renate Will, Julika Sandt, Brigitte Meyer u.a. und Fraktion (FDP)
Drs. 16/8100

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Georg Eisenreich**
Mitberichterstatter: **Martin Güll**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit und der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 26. Mai 2011 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 127. Sitzung am 29. Juni 2011 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 30. Juni 2011 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 6. Juli 2011 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum
Zustimmung empfohlen.
6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 7. Juli 2011 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hans-Ulrich Pfaffmann
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Georg Eisenreich, Karl Freller, Klaus Steiner, Heinz Donhauser, Manfred Ländner, Eduard Nöth, Berthold Rüth, Peter Schmid, Kerstin Schreyer-Stäblein, Walter Taubeneder, Gerhard Wägemann und Fraktion (CSU),

Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Thomas Beyer, Martin Güll, Margit Wild, Karin Pranghofer und Fraktion (SPD),

Günther Felbinger, Eva Gottstein und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Thomas Gehring, Simone Tolle, Ulrike Gote, Renate Ackermann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Renate Will, Julika Sandt, Brigitte Meyer, Dr. Otto Bertermann und Fraktion (FDP)

Drs. 16/8100, 16/9218

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - b) In Art. 30a werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b Inklusiver Unterricht“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
3. Art. 20 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „geleistet“ die Worte „, soweit nicht nach Art. 30a Abs. 9 Satz 3 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
6. Art. 30a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Es werden folgende Abs. 3 bis 9 angefügt:

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden. ²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt.

(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(5) ¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. ²Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterfüh-

renden Schulen bleiben unberührt. ³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen. ⁴Die Festschreibung der Lernziele der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch einen individuellen Förderplan sowie den Nachteilsausgleich regeln die Schulordnungen. ⁵Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Haupt- bzw. Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg.

(6) ¹Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden. ²Sie wird unterstützt durch eine überörtliche Planung durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter, soweit betroffen, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerialbeauftragten. ³Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten dabei mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, zusammen.

(7) Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:

In Kooperationsklassen der Volksschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

2. Partnerklassen:

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernziendifferenzierten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.

3. Offene Klassen der Förderschule:

In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des benötigten Personals und der benötigten Räume entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbe-

hörden bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in Abweichung von Satz 2 Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v.H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

(8) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. ²Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pfliegerische Aufgaben enthalten.

(9) ¹Kooperations- und Partnerklassen sollen auf Anregung der Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und der beteiligten Schulen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist. ²Elternbeiräte der beteiligten Schulen sind anzuhören. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“

7. Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b
Inklusive Schule

(1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

(2) ¹Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. ²Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. ³Art. 30a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln. ²Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. ⁵Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. ³Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. ⁴Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ⁵Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. ⁶Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. ²Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden. ³Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufwandsträgers und der Regierung.“

8. Art. 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 7“ ersetzt.

9. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

(1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ²Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

(2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die

jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

(3) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. ²Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprendelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an. ²Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. ³Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
 2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich,
- besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

(6) ¹Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. ²Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. ³Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.

(7) ¹Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt

oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. ⁵Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.

(8) ¹Für Schülerinnen oder Schüler, die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 die Jahrgangsstufe 1 A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren.

²Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schuljahren, sofern sie nicht bereits auf anderem Weg erfüllt wurde; Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.

(9) ¹Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. ²Art. 38 Satz 2 und Art. 53 Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.

(10) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung berechtigt, wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. ³Umschülerinnen und Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. ⁴Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe) erfüllt.

(11) ¹Schulpflichtige können nach Maßgabe der Abs. 1 und 5 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der besuchten Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, an eine Förderschule oder an eine allgemeine Schule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers

statt. ³Abs. 6 gilt entsprechend; es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der bislang besuchten Schule. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere Förderschulform.“

10. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Worte „21 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 4“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. zum Unterricht in einer Schule nach Art. 30b Abs. 3, sofern diese einen von der Schule festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Sprengel haben, dessen Schulaufwandsträger nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 zugestimmt hat.“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Regierung kann Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Partnerklasse einer anderen Förderschule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten in besonderen Fällen zuweisen.“

11. Dem Art. 56 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.“

12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkraft“ die Worte „an Schulen mit dem Profil „Inklusion“ und an Förderschulen“ eingefügt.

13. In Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 werden nach dem Wort „Schulversuchen“ die Worte „, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion““ eingefügt.

14. In Art. 76 Satz 3 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Georg Eisenreich

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Margit Wild

Abg. Günther Felbinger

Abg. Thomas Gehring

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Renate Will

Abg. Helga Schmitt-Bussinger

Staatssekretär Thomas Kreuzer

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 10 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Georg Eisenreich, Karl Freller, Klaus Steiner u. a. und Fraktion (CSU),

Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Thomas Beyer, Martin Güll u. a. und Fraktion (SPD),

Günther Felbinger, Eva Gottstein und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Thomas Gehring, Simone Tolle, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Renate Will, Julika Sandt, Brigitte Meyer u. a. und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im

bayerischen Schulwesen (Inklusion) (Drs. 16/8100)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von 10 Minuten pro Fraktion vereinbart. Herr Kollege Eisenreich steht als Redner für die CSU-Fraktion schon bereit. Bitte schön, Herr Kollege.

Georg Eisenreich (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Alle fünf Fraktionen des Bayerischen Landtags beraten heute in Zweiter Lesung einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen. Dieser heute vorliegende interfraktionelle Gesetzentwurf ist - das wurde bei der Ersten Lesung bereits festgestellt - eine Sternstunde für das Bayerische Parlament. Das ist ein besonderer Moment. Ich meine, wir können darauf stolz sein, dass sich die Volksvertretung in ihrer Gesamtheit einer großen Herausforderung stellt, die die ganze Gesellschaft betrifft.

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat das klare Ziel, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und deren Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Sie verpflichtet dabei den Bund, die Länder, die Kommunen und jeden Einzelnen gleichermaßen.

Wie kommt es, dass eine Gruppe zu einem Thema, das gerade dazu einlädt, sich ideologisch-theoretisch auseinanderzusetzen, über eineinhalb Jahre zusammenbleibt, Anträge formuliert und schlussendlich sogar einen gemeinsamen Gesetzentwurf auf den Weg bringt? - Da dies nicht alltäglich ist, will ich es darstellen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, uns hat zum einen die gegenseitige Wertschätzung, die im letzten Jahr gewachsen ist, zusammengehalten. Zum anderen war es der Wille, die UN-Konvention anzunehmen, sie umzusetzen und für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, mit Handicaps in unserem Land etwas zu bewegen. Für jedes Mitglied der Arbeitsgruppe war dieses Thema nicht nur eines unter vielen, die wir als Bildungspolitiker bearbeiten, sondern neben der politischen Aufgabe ist es auch ein persönliches Anliegen, weil sich jeder in der Arbeitsgruppe entweder beruflich oder ehrenamtlich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen engagiert. Als Leiter dieser Arbeitsgruppe möchte ich es nicht versäumen, Ihnen die Mitglieder der interfraktionellen Arbeitsgruppe noch einmal zu nennen: Das sind Kollege Martin Güll und Kollegin Margit Wild von der SPD, Kollege Günther Felbinger von den FREIEN WÄHLERN, Kollege Thomas Gehring von den GRÜNEN, Kollegin Renate Will von der FDP, und für die CSU waren in dieser Arbeitsgruppe Kollege Klaus Steiner und ich.

Uns verbindet, dass wir miteinander den Erfolg wollen. Wir alle wissen, dass eine große Aufgabe vor uns liegt. Wir haben ein großartiges Ziel, aber diese große Aufgabe lässt sich nur in einem längerfristigen Prozess und nur schrittweise umsetzen. Das ist ein Auftrag an die gesamte Gesellschaft. Die nötige Bewusstseinsänderung macht die Aufgabe durchaus schwierig. Wir müssen noch viele Bedenken, Ängste und vorhandene Strukturen überwinden.

Der wichtigste Beitrag, den wir heute im Gesetzgebungsverfahren leisten können, ist ein klares und gemeinsames Signal. Wir wissen, im Miteinander gelingt es besser als im Streit oder mit theoretischen Diskussionen. Deswegen haben wir eine unübliche Herangehensweise gewählt. Normalerweise stellt man im politischen Betrieb das Trennende in den Vordergrund. Wir wollen aber nicht das Trennende, sondern das

Gemeinsame in den Vordergrund stellen. Wir haben deswegen viele Gespräche mit Verbänden, Institutionen, Schulträgern, Lehrern, Eltern, Schülern und Kommunen geführt. Aufgrund dieser Gespräche und Schulbesuche haben wir für die Umsetzung einen konsequenten, aber auch pragmatischen Ansatz gewählt. Dieser fordert und ermöglicht Neues, aber er überfordert nicht und er macht vor allem Bewährtes nicht kaputt. Das ist deshalb wichtig, meine sehr geehrten Damen und Herren, da sich schon vor der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern viele Verbände, Institutionen, Schulen, Pädagogen und Ehrenamtliche mit großem Engagement und Erfolg für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen eingesetzt haben. Diesen möchte ich von dieser Stelle aus ganz herzlich für ihren großen Einsatz in den letzten Jahren und Jahrzehnten danken.

Die Förderschulen und sonderpädagogischen Förderzentren werden und wollen sich im Sinne der Inklusion weiterentwickeln. Für die CSU-Fraktion stelle ich aber fest, dass wir die Förderzentren weiterhin sowohl als Lernort als auch als Kompetenzzentrum brauchen werden. Deshalb enthält der Gesetzentwurf im Sinne der Grundsätze, die ich dargestellt habe, einige ganz klare Aussagen: Erstens ist er ein klares Signal, dass die Inklusion Aufgabe aller Schulen ist. Die zweite Aussage ist, dass Bewährtes bestehen bleiben kann. Dafür steht Artikel 30 a des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes - BayEUG. Artikel 30 b BayEUG ist das Kernstück, das wir gemeinsam erarbeitet haben. Aufgabe der Entwicklung aller Schulen ist die Inklusion. Neben der Einzelintegration haben wir verschiedene Möglichkeiten geschaffen. Die Schulen können das Profil "Inklusion" erwerben. Wir haben auch die neue Möglichkeit geschaffen, dass Kinder mit hohem sonderpädagogischen Förderbedarf in Klassen mit dem Zwei-Lehrer-Prinzip unterrichtet werden. Artikel 41 BayEUG ist das zweite Kernstück. Hier wird festgeschrieben, dass der grundsätzlich uneingeschränkte Zugang zu den allgemeinen Schulen besteht und damit die weitgehende Wahlfreiheit der Eltern.

Für die Kommune, die wir in dieser Sache als Partner sehen, haben wir Regelungen aufgenommen. Sobald man die Kommunen als Partner sieht, müssen sie sich betei-

gen und mitbestimmen können. Deswegen können Schulen mit dem Profil "Inklusion" nur mit Zustimmung der Kommunen eingerichtet werden. Sollte die Aufnahme von Kindern in die Regelschule mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden sein, kann die Kommune dies verweigern.

Uns ist bewusst, dass das Gesetz nicht die vollständige und endgültige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist. Das hat insbesondere die zweite Anhörung im Bayerischen Landtag gezeigt. Der Gesetzentwurf ist aber ein erster, ein wichtiger Schritt, den wir gemeinsam gehen. Es müssen und werden weitere Schritte folgen, zum Beispiel in der Lehrerbildung, in der Lehrerfortbildung und bei der Schulberatung. Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, am Thema dranzubleiben. Der Termin für den nächsten Klausurtag steht fest. Dort werden wir insbesondere die Ergebnisse der zweiten Anhörung weiter diskutieren. Wir wollen mit den Kommunen im Gespräch bleiben. Wegen der Konnexität gibt es unterschiedliche Auffassungen. Wir haben uns der Haltung der Bayerischen Staatsregierung angeschlossen.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss. Die Inklusion gibt es nicht zum Nulltarif. Inklusion kostet. Wir sind froh, dass wir im Doppelhaushalt 2011/2012 zweimal hundert Lehrerstellen haben. Der Gesetzentwurf wurde erst im März 2011 vorgelegt, sodass dem Kultusministerium und den Schulen nur sehr wenig Zeit blieb, sich darauf einzustellen. Wir freuen uns, dass bereits zum nächsten Schuljahr 2011/2012 37 Schulen - vielleicht auch die eine oder andere mehr - das Profil "Inklusion" erwerben wollen und können. Das Wichtigste ist, dass nicht jahrelang geredet wird, bis man etwas anfängt, sondern dass man mit einem klaren Auftakt und einem klaren Signal mit dem ersten Schritt beginnt. Der ist gemacht, und darüber freuen wir uns sehr. Wenn man in der Politik sagt, der Erfolg hat viele Väter, dann ist das meistens ironisch gemeint. In diesem Fall ist es nicht ironisch, sondern aufrichtig gemeint.

(Zuruf der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

- Das Sprichwort lautet aber anders, ich kann nicht nachträglich Sprichwörter ändern.

In diesem Fall möchte ich einigen Beteiligten danken. Ich möchte dem Kollegen Hans-Ulrich Pfaffmann danken, der die Idee zu dieser interfraktionellen Arbeitsgruppe hatte. Ich möchte mich bei den Fachreferenten im Kultusministerium, Frau Götz und Herrn Weigl, bedanken, die unsere Arbeit eineinhalb Jahre lang aufs Intensivste begleitet haben. Ich möchte mich bei unserem Kultusminister bedanken, der als Präsident der Kultusministerkonferenz im letzten Jahr den Schwerpunkt auf das Thema Inklusion gelegt hat, uns unterstützt und das Kultusministerium so geöffnet hat, dass wir die Informationen zügig erhalten haben. Ich möchte mich bei den Mitarbeitern in unseren Büros und Fraktionen bedanken, die viele Überstunden machen mussten, und vor allem bei den Kolleginnen und Kollegen in der interfraktionellen Arbeitsgruppe für die intensive und gute Zusammenarbeit und deren Fortsetzung.

Für das Parlament ist das eine Sternstunde, und wir können auf unsere Arbeit stolz sein. Für mich persönlich als Leiter dieser Arbeitsgruppe war es in meiner parlamentarischen Arbeit ein Höhepunkt. Ich freue mich, dass wir an diesem Projekt weiter gemeinsam arbeiten. Ich wünsche der Gesellschaft und uns allen bei diesem Thema viel Erfolg und eine zügige Umsetzung, auch wenn sie nur schrittweise erfolgen kann.

(Allgemeiner Beifall)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege Eisenreich, auch für das Bekenntnis zum gemeinsamen Vorgehen in dieser wichtigen Frage. - Ich erteile nun Frau Kollegin Margit Wild das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Margit Wild (SPD): Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich mit dem Zitat eines römischen Philosophen beginnen: "Wer den Hafen nicht kennt, in den er segeln will, für den ist kein Wind der richtige." Mit dem Gesetzentwurf, den wir heute in Zweiter Lesung beraten, haben wir, sinnbildlich gesprochen, unser Schiff mit dem Ziel der Inklusion losgeschickt. Wir wollen also die UN-Behindertenrechtskonvention in der Bildung umsetzen. Das bedeutet: Wir haben die

Pflicht und die Verantwortung, unsere Schulen so auszustatten, dass ein gemeinsames Lernen möglich ist und keine Ausgrenzung mehr erfolgt.

Wir haben uns in unserer Arbeitsgruppe diesem Thema mit sehr unterschiedlichen Sichtweisen angenähert. Wie Kollege Eisenreich soeben bemerkt hat: Wir haben es geschafft, trotz aller verschiedener Sichtweisen auf das Thema gemeinsam einen ersten Schritt zu tun. Wir sind für diesen Gesetzentwurf natürlich nicht nur gelobt worden, sondern auch maßvoll und zum Teil sehr heftig kritisiert worden. Wir als Parlamentarier müssen diese Reaktionen sehr ernst nehmen. Wir stehen mit diesem Gesetzentwurf erst am Anfang; das ist ein erster Schritt, gewissermaßen das Auslaufen aus dem Heimathafen. Ich halte aber fest: Dieser erste Schritt ist sehr entscheidend, er muss gut gemacht sein und muss gelingen. Im Sinne des Zitats, das ich vorhin vorgetragen habe, gilt es, den Hafen zu kennen, den wir ansteuern wollen. Die UN-Konvention gibt uns ganz klare Aufträge, die wir jetzt konkretisieren und anpacken müssen.

An dieser Stelle möchte ich meinen Kolleginnen und Kollegen in der Arbeitsgruppe sehr herzlich danken. Ich möchte diese Zusammenarbeit und Erfahrung in meiner parlamentarischen Arbeit nicht missen. Mein besonderer Dank gilt natürlich Ihnen, Herr Eisenreich, und auch meinem geschätzten Kollegen Martin Güll. Jetzt wende ich mich an die Seite des Ministeriums: Frau Götz und Herr Weigl, Sie haben uns in einer guten, außerordentlich offenen und erfrischenden Art und Weise unterstützt. Ich würde mir sehr wünschen, dass Sie die Gedanken, die Sie jetzt in Ihren Köpfen schon haben, weiter in das Ministerium hineintragen.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Ich kann feststellen, dass im Ministerium noch ein weiter Weg zurückzulegen ist. Manchmal hätte man uns als interfraktionelle Arbeitsgruppe schon an erster Stelle informieren sollen. Ich hätte gern zuerst gewusst, welche 37 Schulen ausgewählt wurden.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Ich hätte Verlautbarungen, die an die Schulen hinausgelaufen sind, gern zuerst gelesen, weil der Ton bei diesem sensiblen Thema die Musik macht.

Als Letztes möchte ich anmahnen: In den Darstellungen in der Elternzeitschrift "Schule & Wir" hat der Minister bzw. haben die zuständigen Mitarbeiter in erster Linie Bezug auf das bestehende System genommen. Ich möchte die Beiträge zwar in keiner Weise schlechtreden, aber ich hätte mir gewünscht, dass man das Thema Inklusion sehr viel konkreter und viel positiver darstellt, als das getan wurde mit der Formulierung - ungefähr so -: Die Politik setzt auf Inklusion. Das ist mir in dem Fall etwas zu schwach.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Dieser Prozess ist in unserer Gesellschaft gerade erst in Gang gesetzt worden. Er muss erst noch in ganz viele Köpfe hinein, und da stehen wir erst am Anfang. Wir haben, wie ich meine, in unserer Arbeitsgruppe sehr wesentliche Sätze formuliert, zum Beispiel: "Inklusion umfasst alle Schularten und Bildungsbereiche." Ich betone: alle Schulen. Wo aber stehen wir? - Wir stehen am Anfang. Das will ich nicht kritisieren. Wir haben mit den Grund- und Haupt- bzw. Mittelschulen begonnen. Jetzt ist es wirklich an der Zeit, einen Aktionsplan zu erstellen, in dem wir aufzeigen, wie sich denn die Inklusion im bayerischen Bildungswesen entwickeln soll. Fachverbände haben dazu bereits Vorschläge gemacht, die wir uns genau daraufhin ansehen werden, inwieweit sie umsetzbar sind.

Nun komme ich zur personellen Ausstattung. Wir haben im Doppelhaushalt 200 Lehrerstellen eingesetzt. Die spannende Frage lautet: Wo werden sie eingesetzt? Das müsste ich eigentlich jetzt schon wissen. Wie sind diese Schulen, die jetzt das Profil der Inklusion tragen, bisher ausgestattet worden, auf welches Personalkontingent konnten sie für ihre wichtige Arbeit jetzt schon zurückgreifen? Ich sage als Fachfrau, dass eine ausreichende und hochqualifizierte Ausstattung dieses Versuchs enorm wichtig ist; denn er muss gelingen. Alle Schulen müssen bestens ausgestattet sein, weil andere Schulen, die sich möglicherweise auch in diese Richtung begeben wollen,

genau hinsehen und wissen wollen, wie das Ministerium diese Schulen ausgestattet hat.

In Artikel 41 haben wir das Elternwahlrecht gestärkt, und das Hemmnis der aktiven Teilnahme entfällt. Jetzt brauchen unsere Eltern natürlich kompetente Unterstützung und Beratung, die umsichtig und sehr persönlich sein muss; denn ich glaube, dass es für die Eltern außerordentlich schwierig ist, diesen neu eröffneten Schritt zu gehen und diese Möglichkeiten zu nutzen.

Jetzt zu den Hauptakteuren, den Lehrkräften: Die gegenwärtige Struktur der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung wird dem hohen Anspruch, den wir jetzt gestellt haben, nicht oder noch nicht gerecht. Das Gleiche gilt für unsere Pädagoginnen und Pädagogen im frühkindlichen Bereich. 37 Schulen haben sich jetzt auf den Weg gemacht und haben bereits Erfahrungen. Das ist ein erster Schritt, nicht mehr und nicht weniger. Allen Beteiligten, den Kindern, den Eltern und auch den Lehrkräften wünsche ich wirklich großen Erfolg, damit sie später alle sagen können, dass es sich gelohnt hat und ein echter Fortschritt ist. Meine Kolleginnen und Kollegen, daran werden wir auch gemessen.

Wir müssen auch in einem Dialog mit der Gesellschaft treten. Inklusion ist ein sehr sperriges Wort, viele kennen es nicht. Wir müssen es mit Inhalten und positiven Beispielen füllen. Nun müssen viele weitere Schritte - ich habe einige knapp umrissen - folgen, zum Beispiel dieser Plan, den ich schon genannt habe. Wir müssen auch die Frage beantworten, wie wir weiter mit unseren sonderpädagogischen Förderzentren und unseren Förderschulen umgehen. Wir müssen darauf achten, dass wir laufend die nötigen personellen und sächlichen Ressourcen bereitstellen; ich nenne da nur die Unterstützung unserer Kommunen. Wir müssen die Aus-, Fort- und Weiterbildung unserer Pädagogen gut begleiten. Es gibt einen wissenschaftlichen Beirat, dessen Kompetenz wir bisher in keiner Weise abgerufen haben.

Vor uns stehen große Herausforderungen. Um noch einmal auf das römische Sprichwort zurückzukommen: Wir haben einen Kurs und einen Zielhafen. Lassen Sie uns gemeinsam einen Kurs einschlagen hin zu einem gerechten, wirklich inklusiven Bildungssystem für Bayern. Der Wind ist günstig!

Es tut mir leid, dass ich mit Rücksicht auf meine Kollegen außerordentlich schnell sprechen musste. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin Wild. Als nächster Redner hat Kollege Felbinger das Wort.

Günther Felbinger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich gleich am Anfang den Dankesworten meiner Vorrednerin und meines Vorredners anschließen und mich für diese wirklich faire, sachliche Zusammenarbeit in unserer Arbeitsgruppe bedanken. Gleichzeitig möchte ich mich auch bei allen Organisationen und Verbänden bedanken, die sich in die Beratung dieses Gesetzentwurfes eingebracht haben. Manchmal war das auch mit Kritik verbunden, aber ich denke, das muss sein. Alles in allem ist dieses Werk damit zu einem guten Ergebnis gekommen. Im Übrigen Ihnen, Herr Weigl und Frau Götz, auch von mir einen herzlichen Dank.

Auch ein Weg von tausend Meilen beginnt mit einem Schritt. Ich bin überzeugt, dass dieses fernöstliche Sprichwort auch auf den vorliegenden Gesetzentwurf zutrifft. Mit diesem Gesetzentwurf haben wir gemeinsam etwas auf den Weg gebracht, wenn auch noch längst nicht ins Ziel.

Nach den Stadtstaaten Bremen und Hamburg, die die Inklusion bereits in ihren Schulgesetzen haben, werden wir damit als erstes Flächenland eine Vorreiterrolle für die gesamte Bundesrepublik in Sachen Inklusion spielen.

Wir beschreiten Neuland mit diesen Schulen, die bereits im kommenden Schuljahr mit dem Schulprofil Inklusion starten und sich damit ein eigenes pädagogisches Konzept geben. Darauf sind wir stolz. Diese Schulen sind Schrittmacher, die neue Wege aufzeigen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es war uns als FREIEN WÄHLERN wichtig, möglichst alle Beteiligten auf diesem neuen Weg mitzunehmen. Dazu gehört auch, bisher Bewährtes nicht einfach unbesehen über Bord zu werfen. Wenn man eine lange Wegstrecke zurücklegen will, gilt es, das geeignete Tempo dafür zu finden. Für eine Marathonstrecke müssen wir ein anderes Tempo wählen als für einen Hundert-Meter-Sprint, wenn wir ans Ziel kommen wollen.

Ans Ziel kommen wollen wir alle. Wir haben deswegen in einem ersten Schritt ganz bewusst nicht auf die Förderschulen verzichtet, die sich seit Jahrzehnten durch ihre Spezifizierung bewährt haben. Unsere Förderschulen leisten hervorragende Arbeit und viele Eltern wollen auf diese Einrichtungen verständlicherweise zum momentanen Zeitpunkt im Interesse ihrer Kinder nicht verzichten. Darauf galt und gilt es Rücksicht zu nehmen.

Wir eröffnen mit unserem Gesetzentwurf den Eltern echte Wahlmöglichkeiten und nehmen sie dadurch auf dem neuen Weg mit. Denn - ich betone es noch einmal - die Reise kann letztendlich nur gelingen, wenn wir alle Betroffenen - Eltern, Lehrer und Kinder - mitnehmen und nicht durch ein hohes Tempo von vornherein überfordern, sondern wenn wir uns die Zeit nehmen, die für einen Weg von tausend Meilen erforderlich ist.

Wir kennen das Ziel. Wir nehmen uns die erforderliche Zeit und wir lassen uns auf diesem Weg von kompetenten Leuten begleiten. Der Wissenschaftliche Beirat steht uns bei diesem gewaltigen Vorhaben zur Seite und wir freuen uns, auf diesen Erfahrungsschatz zurückgreifen zu können.

Dennoch, meine Damen und Herren, möchte ich trotz aller Freude über diesen gemeinsamen Gesetzentwurf nicht verhehlen, dass es dabei natürlich auch immer einige Wermutstropfen gibt. Es liegt im Wesen eines Kompromisses, dass keiner der daran Beteiligten seine ursprüngliche Absicht zu hundert Prozent erreicht. So wünschenswert das eine oder andere auch sein mag, es gilt, Abstriche zu machen. Das gilt auch für diesen Fall. Viele Dinge, die uns wichtig sind, konnten bei diesem ersten Schritt noch nicht umgesetzt werden. Hier bedarf es weiterer gemeinsamer Arbeit und Anstrengung. Wir begrüßen deswegen den Fortbestand dieser Arbeitsgruppe über den heutigen Tag hinaus.

Aus Sicht der FREIEN WÄHLER müssen wir bei den nächsten Schritten noch viele Aufgaben bewältigen. Wir brauchen unabhängige Beratungsstellen für Fragen der Inklusion, weil das Elternwahlrecht eine kompetente, ausschließlich am Kindeswohl orientierte Betrachtung voraussetzt. Wir brauchen hierfür Fachkräfte, die sich speziell mit dieser Thematik befassen, um die Eltern sachgerecht beraten zu können.

Wir wünschen uns eine Öffnung nicht nur bei den Regelschulen, sondern auch bei den Förderschulen. Eine inklusive Beschulung muss in beiden Schularten weit mehr als bisher möglich sein, und die Staatsregierung muss dazu die entsprechenden Lehrerstunden zur Verfügung stellen.

Wir brauchen einen deutlichen Ausbau des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes, wenn die Inklusion wirklich gelingen soll.

Kinder mit Förderbedarf brauchen in der Regelschule Unterstützung. Es ist unbedingt notwendig, hierbei über die Klassengrößen bzw. über neue Richtgrößen zur Klasseneinteilung nachzudenken, wenn Kinder mit Förderbedarf in diesen Klassen sind. Wir hatten in der vergangenen Woche im Ausschuss eine Petition, in der es darum ging, dass 28 Kinder in einer Klasse sind, davon zwei Autisten. Dazu braucht es entsprechende personelle Unterstützung und Ressourcen und wir müssen uns Gedanken machen, wie wir da zu einem noch besseren Ergebnis kommen. Die Kernforderung "mehr

Lehrer - kleinere Klassen" gilt natürlich für die Inklusionsklassen in besonderem Maße. Die Klassengröße muss auf die Bedürfnisse der Kinder mit speziellem Förderbedarf abgestimmt werden, sowohl im Interesse der Behinderten als auch im Interesse der Nichtbehinderten.

Natürlich muss der Inklusionsgedanke auch in der Lehrerbildung Einzug halten. Das gilt sowohl für die universitäre Ausbildung künftiger Lehrer, unabhängig von der Schulart, als auch und vor allem für die Lehrerfortbildung.

Gerade die Lehrer der Regelschulen sind momentan häufig verunsichert, was Neues auf sie zukommt. Wir müssen schnellstmöglich umfangreiche Fortbildungsangebote bereitstellen; denn Inklusion kann und soll nicht von oben verordnet werden. Sie muss vor Ort in den Schulen von den Lehrern und Eltern gelebt werden.

Auch Folgendes betone ich ganz deutlich, meine Damen und Herren. Nicht nur bei den Lehrkräften herrscht bisweilen Verunsicherung. Nein, auch die Kommunen sind verunsichert. Wir FREIEN WÄHLER verstehen uns als Anwalt der kommunalen Selbstverwaltung.

(Zurufe von der CSU: Oh, oh!)

Wir nehmen die Vorbehalte der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der befürchteten Mehrkosten deshalb sehr ernst. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Sachaufwand nicht in die alleinige finanzielle Verantwortung der Kommunen gestellt werden darf. Wir fordern deshalb, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes diese Neuerungen dahin gehend zu überprüfen, ob und, wenn ja, in welchem Umfang Mehrkosten für die kommunalen Haushalte entstanden sind. Wenn dies der Fall ist, muss ein Ausgleich durch den Freistaat Bayern geleistet werden. Das haben wir mit einem eigenen Dringlichkeitsantrag bereits unterstrichen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, ich habe wiederholt betont, dass wir uns bei der Umsetzung der Inklusion die notwendige Zeit nehmen müssen. Das heißt aber nicht, dass wir nun ohne feste Zeitvorgabe beliebig lange bei dem nun Erreichten verharren dürfen. Den ersten Schritten müssen zügig weitere folgen. Wir brauchen einen verbindlichen Zeitplan, nach dem wir die nächsten Schritte umsetzen, einen Zeitplan, anhand dessen wir die tatsächlichen Fortschritte überprüfen können.

Lassen Sie mich einen letzten Punkt anführen: Wir brauchen auch eine Evaluation dieses Prozesses. Denn es geht nicht nur um die Geschwindigkeit, mit der die Inklusion umgesetzt wird, sondern auch und vor allem um die Qualität der Umsetzung.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir, der Bayerische Landtag, haben uns auf den Weg gemacht. Jetzt gilt es, diesen Weg konsequent zu gehen. Lassen Sie uns mutig in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten vorangehen, um die bestmögliche Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen in Bayern zu einem Leuchtturmprojekt für Deutschland werden zu lassen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und des Abgeordneten Georg Eisenreich (CSU))

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege Felbinger. Als Nächster hat Kollege Thomas Gehring von den GRÜNEN das Wort.

Thomas Gehring (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich an dieser Stelle für die Zusammenarbeit in dieser Arbeitsgruppe bedanken. Sie war sehr vertrauensvoll und um gemeinsame Lösungen bemüht. Sie war auch davon geprägt, voneinander zu lernen und die Einstellungen und Sichtweisen der anderen kennenzulernen. Ich möchte mich auch bei den Mitarbeitern, Frau Götz und Herrn Weigl vom Kultusministerium, bedanken, denn wir haben voneinander gelernt, dass Parlamentarier und Ministerialbeamte durchaus auch unterschiedlich ticken und voneinander lernen können. Ich hoffe, dass dieser Lernprozess auch im Kultusministerium noch über die Abteilungen hinausgeht.

(Beifall bei den GRÜNEN und des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Kollege Eisenreich hat von einer Sternstunde des Parlaments gesprochen. Ich möchte diese Stunden der gemeinsamen Arbeit nicht missen. Ob dieser Gesetzentwurf heute eine Sternstunde der Inklusion wird, hängt davon ab, wie dieses Gesetz gelebt wird und ob es als Chance verstanden wird, etwas zu verändern, und nicht als Möglichkeit, etwas langsam laufen zu lassen. Es hängt auch sehr davon ab, wie die Umsetzung in der Verwaltung geschieht, und es hängt auch von den nächsten Schritten ab, denn ein Weg braucht mehr als einen Schritt. Ein Weg wird erst zum Weg, wenn weitere Schritte folgen.

Das Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeit - dies ist bereits angesprochen worden - ist der Artikel 30 b. Ich möchte kurz wiederholen: Inklusion als Aufgabe aller Schulen ist eine Verpflichtung der Schulen, aber natürlich auch eine Verpflichtung der Politik, Schulen in den Stand zu versetzen, diese Aufgabe erfüllen zu können.

Das sind die weiteren Forderungen, auf die ich später eingehen werde.

Das Elternwahlrecht ist sehr weit gefasst. Dies ist wiederum eine Aufforderung an die Politik, diesem Elternwahlrecht zum Durchbruch zu verhelfen. Eltern dürfen nicht mehr wie bisher vor Ort als Bittsteller für die Beschulung ihrer Kinder mit Förderbedarf auftreten müssen, sondern sie müssen an den Schulen willkommen sein, wenn sie mit ihren Kindern diese Schule wählen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der FDP)

Wichtig ist Absatz 2 des Artikels 30 b, in dem deutlich gemacht wird, dass die Schule vor Ort der Weg der Inklusion ist, und das wird der Regelfall sein müssen. Wir haben die Möglichkeit der Schulen mit Profil "Inklusion" vor allem deshalb geschaffen, weil wir einen Weg brauchen, um pädagogische Unterstützung an die Regelschulen zu bringen. Dort ein Unterstützungssystem aufzubauen, ist an diesen Profilschulen erforderlich. Die Profilschulen müssen zügig ausgebaut werden.

Dieser Gesetzentwurf ist eine Korrektur des bisherigen bayerischen Weges, der auf Inklusion durch Kooperation gesetzt hat, weil wir nun die inklusive Regelschule auf den Weg bringen werden. Wie gesagt, die Umsetzung ist die andere Seite, und wir erleben bereits jetzt, dass diese Aufbruchstimmung in der Kommunikation bis in die Schulen und Schulverwaltungen hinein, die wir - zumindest in dieser Arbeitsgruppe - gespürt haben, nicht verloren geht. Ich denke, dort müssen wir sehr deutliche Signale setzen, auch in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, damit der Geist dieses Gesetzes auch wirklich verstanden wird.

Zu den weiteren Schritten müssen wir über Geld und Lehrerstunden sprechen, denn es ist klar, dass diese 200 Stellen im Haushalt nur ein erster Anfang sind. Es sollen sehr schnell mehr Lehrerstellen für Inklusion und sonderpädagogische Unterstützung an den Regelschulen geschaffen werden, um Inklusion zu ermöglichen.

Mein Kollege Felbinger hat die Petition angesprochen, die wir in der letzten Woche im Schulausschuss behandelt haben. Dabei ging es darum, dass eine Lehrerstelle notwendig wäre, um zwei Klassen weiterhin klein zu halten, und dies hätte genügt, um zwei Schülerinnen und Schülern mit einem spezifischen Förderbedarf ein gutes Unterrichtsklima zu geben.

Die Antwort lautete damals, es gebe überhaupt keine Stellen für Inklusion. Das kann nicht sein. Wir brauchen einen Stundenpool, der für Inklusionsmaßnahmen von Regelschullehrern geleistet werden kann, und wir müssen das sehr schnell voranbringen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD - Zuruf: So ist es!)

Deshalb, denke ich, wird die heutige Zustimmung des Landtags zu diesem Gesetz, von der ich ausgehe und auf die ich baue, natürlich sehr schnell Folgen für die Haushaltspolitik des Landtags in der Umsetzung dieser Politik haben. Ich persönlich meine, dass wir uns spätestens beim Nachtragshaushalt wieder zusammenfinden und entsprechende neue, zusätzliche Stellen beschließen müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Weitere Schritte sind die Lehreraus- und -fortbildung. Wir haben vor einem Jahr einen gemeinsamen Antrag eingebracht, dass ein Konzept zur Lehrerbildung vorgelegt werden muss, wie die Inklusion verankert wird. Wir haben seitdem nichts Nennenswertes mehr gesehen. Es geht in erster Linie nicht um Geld, sondern darum, dass die Hochschulen, die Wissenschaftsminister und das Kultusministerium in Gang kommen und etwas bewegen. Hier ist dringend etwas zu tun, denn wir verlieren unsere Glaubwürdigkeit, wenn wir die Lehrerinnen und Lehrer nicht in die Lage versetzen können, mit der Inklusion umzugehen, sowohl in der Lehreraus- als auch in der -fortbildung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir müssen eine unabhängige Beratung vor Ort schaffen. Das ist notwendig. Außerdem müssen wir das Thema der Schulbegleiter angehen. Dabei geht es um Kostenverteilung innerhalb der kommunalen Familie, und dabei möchte ich nochmals auf das Thema Konnexität eingehen, um den Streit, der um dieses Thema bei diesem Gesetzesentwurf vom Zaun gebrochen wird.

Wenn ich heute in der "Süddeutschen Zeitung" lese, dass von prominenter Seite gesagt wird, wer Inklusion bestelle, dürfe sie auch bezahlen, so muss ich sagen: Diese Bemerkung ist unzutreffend, sie ist nicht zu akzeptieren.

(Beifall bei den GRÜNEN und der FDP)

Hier geht es um die Verwirklichung von Menschenrechten. Das ist nichts, was irgendjemand bestellt und dann auch zahlen muss, sondern es ist ein Auftrag an die Politik, an alle politischen Ebenen, dieses Thema umzusetzen und dies verantwortlich tun zu können.

(Beifall bei den GRÜNEN und der FDP)

Wenn der Aufzug für den Rollstuhl im Zusammenhang mit diesem Gesetz genannt wird, muss man sagen: Er hat mit diesem Gesetz nichts zu tun. Seit 2003 haben wir das Behindertengleichstellungsgesetz. Danach ist es heute bereits gesetzliche Auflage, und wir sprechen hier über die Sünden der Vergangenheit, die nicht behoben worden sind.

(Beifall bei den GRÜNEN und der FDP)

Diese Sünden sind natürlich auch Sünden des Landes, das keine ausreichende finanzielle Ausstattung der Kommunen vorsieht. Deswegen werden wir im Zuge der Inklusion als Land in die Verantwortung gehen müssen, um die Kommunen angemessen finanziell ausstatten zu können, um die Ausgaben der Inklusion, die schon länger vorhanden sind, und diejenigen, die neu entstehen, schultern zu können.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben in dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe unsere Differenzen ausgespart, um einen Kompromiss zu finden. Wir haben Themen ausgespart wie zum Beispiel das Thema der verschiedenen Schulsysteme. Ich bin davon überzeugt, dass sich der Gedanke der Inklusion mit einem steigenden Übertrittsdruck in der 3. und 4. Klasse damit beißt, dass wir in einem Schulsystem künftig Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Schulen umsortieren. Wir müssen sehr bald noch einmal darüber reden, dass Inklusion eine Chance ist, Unterschiede der Menschen wahrzunehmen, sie produktiv zu nutzen und als pädagogische Chance für die individuelle Förderung zu sehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deshalb denke ich, dass wir das Thema Schulstruktur sehr bald wieder auf der Tagesordnung haben werden, und ich hoffe und wünsche mir, dass dieser Geist in der Arbeitsgruppe, die Art und Weise, wie wir über das Thema Inklusion gesprochen haben,

vielleicht auch Vorbild sein könnte, in dieser Art und Weise über das Thema Schulstruktur zu sprechen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen! Inklusion beginnt in den Köpfen, sie braucht die Herzen. Inklusion braucht Erfahrungen. Wir wollen nun in den Profil- bzw. Inklusionsschulen Erfahrungsmöglichkeiten schaffen. Inklusion braucht aber politische Unterstützung, die verlässlich ist, und sie braucht die politische und natürlich ressourcenmäßige Unterstützung aus diesem Hause. Deshalb bitte ich um Ihre gemeinsame Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf mit der Verpflichtung, sich auch weiterhin als gesamtes Haus für dieses Thema einzusetzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Danke schön, Herr Kollege Gehring. - Als nächste Rednerin hat Frau Kollegin Renate Will das Wort. Bitte schön, Frau Will.

Renate Will (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist immer schwer, noch etwas hinzuzufügen, wenn von den Vorrednern schon alles Wichtige gesagt wurde. Die gemeinsame Arbeitsgruppe aller Fraktionen war und ist etwas Besonderes. Ich freue mich sehr, dass wir zusammenbleiben und die Umsetzung des Gesetzes begleiten wollen. Wir haben schon einen Termin vereinbart, um die Ergebnisse der Verbändeanhörung noch einmal zu analysieren und auf unserem Weg zum Ziel zu berücksichtigen. Wir haben die Beseitigung aller noch bestehenden Bedenken und Mängel - das Gesetz kann noch nicht vollständig sein - im Blick.

Auch ich möchte mich zu Beginn für die wunderbare, konstruktive Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe bedanken. Unsere Arbeit war geprägt vom Geist gegenseitigen Einvernehmens. Wir haben uns mit unterschiedlichen Positionen auseinandergesetzt und sind dennoch zu einem gemeinsamen Ergebnis gekommen. Das ist durchaus etwas Besonderes. Ich bin stolz, Mitglied dieser Arbeitsgruppe sein zu dürfen.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Ich bedanke mich sowohl bei den Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten als auch bei Frau Badura, Frau Götz, Herrn Schandor und Herrn Weigl für die Begleitung unserer Arbeit. Sie alle haben konstruktive Beiträge geleistet. Die Vertreter des Ministeriums wussten, dass da eine Gruppe ist, die noch weitergehen will. Wir haben voneinander und miteinander gelernt. So soll es sein.

Die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen löst bei den Beteiligten durchaus noch Ängste aus. Die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aber auch die Eltern von Kindern ohne Behinderung fragen, wie es jetzt an den Regelschulen weitergehen wird.

Umso erfreulicher ist es, dass es mittlerweile 37 Schulen mit dem Profil "Inklusion" gibt; das Kultusministerium hat die Genehmigung erteilt. Das Besondere ist, dass sich die gesamte Schulfamilie, Kommunen und Eltern, auf den Weg gemacht hat, diese Schulen als "Leuchttürme" zu errichten, die weit in das Land strahlen, um zu zeigen, wie es gehen kann. Mindestens ein Sonderpädagoge wird in das Lehrerkollegium voll eingebunden. Das Know-how der Sonderpädagogen ist nicht nur für die Kinder mit Behinderung bzw. Mehrfachbehinderung wichtig, sondern auch für die Lehrerinnen und Lehrer, die noch nicht entsprechend ausgebildet sind. Alle Beteiligten müssen für dieses wichtige Thema sensibilisiert werden.

Man sollte das alles nicht so tragisch sehen; denn einige Schulen haben Inklusion schon erprobt, wenn auch in reduzierter Form; Herr Eisenreich hat es angesprochen. Dafür, dass das möglich war, sei den Lehrerinnen und Lehrern dieser Schulen gedankt. Heute ist in diesem Zusammenhang vom Segeln und vom Langstreckenlauf gesprochen worden. Ich will das Schwimmen hinzufügen. Zahlreiche Beteiligte sind in das Wasser gesprungen, haben angefangen zu schwimmen und dann festgestellt: Es bereitet Freude, es bereitet Spaß. Ich ertrinke nicht, sondern ich komme an. Ich werde so lange schwimmen, bis ich ans Ziel komme. Die Lehrerinnen und Lehrer möchte ich

ermutigen, ihre Ängste beiseite zu lassen, sich diese Beispiele anzuschauen und sich daran zu orientieren.

Wir sind uns in der Arbeitsgruppe einig, dass wir auch eine andere Lehrerbildung und mehr Sonderpädagogen brauchen. Bei uns in Bayern werden an zwei Lehrstühlen Sonderpädagogen ausgebildet, aber nur in einem vertieften Fach. Wir fordern die Ausbildung in zwei vertieften Fächern. Die Förderung an den inklusiven Schulen darf nicht nur durch den MSD erfolgen.

Es ist schon mehrfach angesprochen worden, dass wir als ersten Schritt im Doppelhaushalt die Mittel für 200 Lehrer - 100 pro Jahr, davon 70 Sonderpädagogen und 30 Regelschullehrer - eingestellt haben. Das kann nur ein Anfang sein. Wir wissen, dass wir mehr brauchen. Wir alle sollten uns dafür einsetzen, bei der Aufstellung des nächsten Doppelhaushalts diesen Weg konsequent weiterzugehen und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Das muss zumindest unser Ziel sein.

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Wir nehmen Sie beim Wort!)

Ich habe schon erwähnt, dass wir möglicherweise an der einen oder anderen Stelle nachbessern müssen. Wir wollen zusammenbleiben und haben noch einiges vor uns. Ein Punkt ist die unabhängige Beratung. Wir haben Respekt vor all den Schulen, die schon seit vielen Jahren Inklusion betreiben, schon lange vor Unterzeichnung der UN-Konvention durch Bund und Länder. Das sind aber überwiegend Privatschulen. Ich sage das auch aus eigener Erfahrung; denn ich weiß, dass an einem Gymnasium Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichsten Behinderungen zum Abitur geführt werden können. Aber auch Kindertagesstätten und Grundschulen haben sich längst auf den Weg gemacht, die Förderung zu verbessern. Wir dürfen sie nicht im Regen stehen lassen, sondern müssen sie auch weiterhin mit den entsprechenden finanziellen Ressourcen ausstatten.

Es ist sehr wichtig, dass der Ansatz, den wir verfolgen, tatsächlich draußen ankommt und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird.

(Beifall bei der FDP)

Alle Beteiligten - die Kommunen, die Schulfamilie, die Eltern von Kindern mit Behinderung und die Eltern von Kindern ohne Behinderung - müssen den Gedanken der Inklusion in ihren Köpfen verankern und mit dem Herzen nach außen tragen, nach dem Motto: Wir wollen es gemeinsam schaffen, und wir werden es gemeinsam schaffen. - Nur so kann es gelingen.

Auf Podiumsdiskussionen ist durchaus manchmal zu hören, wenn das eine nicht gelinge, gehe auch das andere nicht. Ich sage: Wir müssen die Hürden für den ersten, schwierigen Schritt wegräumen. Ich will nicht noch einmal auf das Schwimmen, das Segeln und den Langstreckenlauf zurückkommen, aber doch betonen, dass wir alle auch vor Ort ständig gefordert sind. Unsere Botschaft muss lauten: Nur gemeinsam kann es gelingen. Herr Gehring hat das sehr gut formuliert.

Das gilt natürlich auch für die kommunalen Spitzenverbände. Man kann nicht einerseits gegen die grundsätzliche Zustimmung zur UN-Konvention durch den Bundesrat keine Einwände vorbringen, aber andererseits vor Ort Ängste schüren und sagen, wer bestelle, müsse auch bezahlen. Ich glaube, im Zusammenhang mit der hier zu schaffenden Rechtsgrundlage für die Einführung der geplanten Maßnahmen wird es nicht gelingen, das Konnexitätsprinzip wirklich zum Tragen zu bringen. Das ist eine allgemeine Aufgabe.

(Zuruf von der SPD: Sie machen es sich zu leicht!)

Ich komme zum Thema Schülerbeförderung. Die Fallzahl erhöht sich nicht. Die Kinder gehen dann in Regelschulen. Wir müssen allen Eltern Mut machen und in der Beratung den richtigen Ton treffen. Das wird die große Herausforderung sein.

Wir in Bayern haben uns auf den Weg gemacht, die UN-Konvention im schulischen Bereich umzusetzen. Das ist für ein Flächenland etwas Besonderes. Unsere Arbeitsgruppe hat zu diesem Zweck ein anderes europäisches Land besucht. Dort haben wir

gesehen, dass es nicht in erster Linie auf die beste und die teuerste Ausstattung ankommt, sondern auch auf den Mut, Wege einzuschlagen, die ein gutes Gelingen ermöglichen. Wir sind erst am Anfang. Damit unser Vorhaben gelingt, werden wir viele weitere gemeinsame Sitzungen benötigen.

Wir werden immer wieder darauf hingewiesen, dass an einigen Stellen nachjustiert werden muss. Diese Hinweise werden wir ernst nehmen. Wir müssen die Verbändeanhörung noch auswerten. Wir haben noch eine ganz wichtige Aufgabe. In diesem Zusammenhang möchte ich an die Petition erinnern. Es gibt draußen Ängste. Wir müssen für Flexibilität bei den Schulämtern sorgen. Es muss darauf geachtet werden, wo Kinder mit Behinderungen sind und vor allem welche Behinderungen diese Kinder haben. Auch das ist wichtig. Davon hängt die Änderung des Klassenteilers ab. Das wird eine große Aufgabe vor allem für das Kultusministerium sein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit; ich freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der Arbeitsgruppe.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. - Als nächste Rednerin hat Frau Kollegin Helga Schmitt-Bussinger das Wort. Die Redezeit der SPD-Fraktion beträgt noch zwei Minuten. Bitte schön.

Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich will zu Beginn deutlich machen: Inklusion und der interfraktionelle Gesetzentwurf sind ein wichtiger erster Schritt zum Wohl unserer behinderten Kinder und für unsere Gesellschaft insgesamt. Deshalb sagen wir ein klares Ja zur Inklusion und zum vorliegenden Gesetzentwurf. Ich sage das als kommunalpolitische Sprecherin ganz bewusst und mit voller Überzeugung. Es darf aber nicht sein, dass es Inklusionsschulen nur in den Kommunen gibt, die sie sich leisten können, und keine in den Kommunen, denen das Geld dafür fehlt. Ihre Rede, verehrter Herr Kollege Gehring,

und Ihre Rede, Frau Will, zur Rolle der Kommune waren alles andere als hilfreich. Sie machen es sich in diesem Punkt zu leicht.

Ich will in diesem Zusammenhang das Wort "Konnexität" gar nicht bemühen. Fakt ist aber, dass es leider keinen Konsens mit den kommunalen Spitzenverbänden gibt, vor allem was die Finanzierungsverantwortung für die Inklusionsschulen betrifft. Damit ist das Ziel der Verwirklichung des Inklusionsgedankens im ganzen Land für alle Betroffenen zumindest infrage gestellt. Ich sage: Ein Beharren auf den jeweiligen Standpunkten - hier die Verneinung der eigenen Finanzverantwortung, dort die Weigerung, entsprechende Vereinbarungen zu unterschreiben, oder gar die Androhung, gegen den Gesetzentwurf zu klagen - ist der Sache jedenfalls nicht dienlich. Die SPD-Fraktion will ein verbindliches Signal geben und die Finanzierungsverantwortung aufgreifen. Deswegen haben wir wie Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen der FREIEN WÄHLER, einen Dringlichkeitsantrag mit folgenden Kernpunkten eingereicht:

Erstens. Eine Evaluierung der Kosten für unsere Kommunen soll nach einem Jahr - Sie haben zwei Jahre vorgeschlagen - erfolgen. Zweitens. Bei festgestellter hoher Kostenbelastung für die Kommunen muss eine angemessene finanzielle Beteiligung durch den Freistaat erfolgen. Ich will für die SPD-Fraktion deutlich machen: Es kann nicht sein, dass den Kommunen immer mehr Lasten aufgebürdet und sie bei der Finanzierung im Stich gelassen werden. Die SPD-Fraktion lässt die Kommunen nicht allein. Wir erkennen die enormen, vor allem finanziellen Anstrengungen der kommunalen Ebene an und werden uns für einen gerechten Ausgleich auf der kommunalen Ebene einsetzen.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin Schmitt-Bussinger.

Die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat noch eine Redezeit von 48 Sekunden. Herr Kollege Pohl möchte diese Zeit nutzen. Bitte schön, Sie haben das Wort.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Plus eine Minute!)

(Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir alle, das ganze Parlament, stehen zur Inklusion, und das ist sehr erfreulich. Wenn Inklusion gelingen soll, dann können wir die Inklusion nicht gegen die Kommunen, sondern nur gemeinsam mit den Kommunen durchsetzen. Nur dann ist gewährleistet, dass die Inklusion, die wir alle wollen, wirklich zu einem praktischen Erfolg wird. Ich möchte hier keine juristische Diskussion über das Konnexitätsprinzip führen. Egal, ob die Angelegenheit konnexitätsrelevant ist oder nicht: Klar ist für uns, dass der Freistaat Bayern die Kosten tragen muss, nicht aber die Kommunen. Die Kommunen brauchen einen vollen Ausgleich für die entstehenden Kosten. Natürlich können wir die Kosten jetzt noch nicht auf Mark und Pfennig beziffern. Erst müssen wir Erfahrungen sammeln. Es muss aber jetzt schon klar sein - da hat Frau Kollegin Schmitt-Bussinger völlig recht -, dass die Kommunen nicht die Zeche bezahlen müssen, was leider oft der Fall ist, weil sie sich sonst mit Händen und Füßen gegen die Inklusion wehren werden. Das ist der Sache nicht dienlich. Wir können die Inklusion nur gemeinsam mit den Kommunen machen. Deswegen geht mein Appell an alle Mitglieder dieses Hauses, uns bei der Finanzierung darauf zu verständigen, dass die Kosten vom Freistaat übernommen werden; denn hier wird das Gesetz gemacht, hier ist dieser hervorragende Plan in die Welt gesetzt worden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Danke schön, Herr Kollege Pohl. Nur zur Orientierung: Es besteht ein Unterschied zwischen der fahrlässigen und der vorsätzlichen Überziehung der Redezeit. Letzteres ist von Ihnen angekündigt worden.

(Allgemeine Heiterkeit)

Ich erteile Herrn Staatssekretär Kreuzer das Wort. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Thomas Kreuzer (Kultusministerium): Herr Präsident, Hohes Haus!

Ich habe das Entstehen dieses Gesetzentwurfs von zwei Seiten erlebt, zunächst als Parlamentarischer Geschäftsführer der CSU-Fraktion, dann als Staatssekretär im Kultusministerium. Ich bin seit 1994 Abgeordneter dieses Hauses. Ich habe noch nie erlebt, dass zwischen den Fraktionen über einen Gesetzentwurf so lange verhandelt worden ist, wobei auch das Kultusministerium und andere Stellen beteiligt waren, und dass am Ende ein so befriedigendes, gutes Ergebnis erzielt worden ist. Darauf können alle Beteiligten stolz sein. Ich danke dafür den Vertretern der Fraktionen, aber auch den Mitarbeitern meines Hauses und vor allem Frau Badura. Die Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene hat sich ausgezeichnet bewährt. Deshalb können wir heute ein hervorragendes Gesetz verabschieden.

Ich war immer der Auffassung, dass wir alles versuchen müssen, um in dieser Hinsicht erfolgreich zu sein; denn jedermann weiß, dass über das Thema Inklusion auch sehr ideologisch diskutiert werden kann. Wir alle gemeinsam haben uns dafür entschieden, uns am Wohl des einzelnen Kindes zu orientieren, und zwar des Kindes mit Förderbedarf und aller anderen Kinder, für die wir die Bildungsverantwortung tragen. Dass dies gelungen ist, ist meines Erachtens ein großer Vorteil für die Umsetzung dieses Programms. Wir versuchen über alle Parteigrenzen hinweg, uns an der Sache zu orientieren. Das ist ein ganz hervorragendes Werk.

Es ist selten, dass ein Vertreter der Regierung oder einer Regierungspartei - ich beziehe mich jetzt auf den Gesetzentwurf - Äußerungen von Oppositionsvertretern nicht widersprechen muss. Ich brauche das heute nicht, mit einer einzigen kleinen Einschränkung. Herr Gehring, wir sehen nicht die Notwendigkeit, zur Umsetzung der Inklusion unser gegliedertes Schulwesen aufzugeben. Wir glauben vielmehr im Gegenteil, dass Inklusion in einem gegliederten Schulwesen, in dem das einzelne Kind bestmöglich gefördert wird, hervorragend durchgeführt werden kann. Noch einmal zur Klarstellung: Dies ist nicht der Aufruf, das gegliederte Schulwesen abzuschaffen, son-

dern wir in Bayern haben fest vor, daran festzuhalten, weil wir es als das Beste für unsere Kinder empfinden.

Gestatten Sie mir einige Anmerkungen aus meiner Sicht zur Umsetzung. Wir müssen sehen, dass wir beim Thema Inklusion nicht bei null anfangen. Es wäre ein großer Irrtum, wenn man das glauben würde. Es gibt bereits heute in der Fläche die Kooperationsklassen, die Außenklassen der Förderschulen, zukünftig Partnerklassen, und auch unsere Förderschulen. Ich habe erst letzten Samstag in Landshut 80 Lehrerinnen und Lehrer aus Volksschulen und Förderschulen auf dem Kooperationsfest für ihre besonderen Verdienste im Bereich der Inklusion ausgezeichnet. Das war ein beeindruckender Festakt. Man hat in den Gesprächen gemerkt, wie sich diese Menschen engagieren. Diese Menschen stehen uns neben den Förderschullehrern draußen als Multiplikatoren zur Verfügung, wenn es darum geht, das Projekt umzusetzen. Wir fangen also nicht bei null an; denn Inklusion hat es in unserem Schulsystem bereits gegeben. Sie ist dank des Engagements vieler Einzelner sehr erfolgreich.

Wir müssen darauf aufbauen und die Dinge gemeinsam weiterentwickeln, und zwar von der Arbeitsgruppe bis hin zur einzelnen Schule. Mein Eindruck in den Schulen ist: Unsere Lehrkräfte sind sehr motiviert, das Notwendige anzupacken und umzusetzen. Es handelt sich um ein neues Gesetz. Wir müssen seine Umsetzung natürlich beobachten und evaluieren. Wir tun das weiterhin im Parlament, aber auch aufseiten der Verwaltung.

Ich möchte noch zwei Bereiche ansprechen: Der erste Bereich ist die Personalausstattung. Wir haben uns in der Arbeitsgruppe darauf geeinigt, zunächst mit zweimal hundert Stellen - jeweils 30 Volksschullehrer und 70 Sonderschullehrer - zu beginnen, um damit die Maßnahmen auf den Weg zu bringen und entsprechend auszustatten. Wir müssen natürlich darauf achten, welche Entwicklung die Umsetzung des Gesetzes nimmt, und uns fragen, was wir in Zukunft an Personal brauchen. Da sind wir völlig offen. Uns muss klar sein: Wir müssen die Personalausstattung so fahren, dass das Vorhaben, das wir durch das Gesetz anstreben, gelingen kann. Das ist ein fortschrei-

tender Prozess. Wir müssen ihn weiter beobachten. Er kann nicht als abgeschlossen betrachtet werden.

Wir haben damit klar zu erkennen gegeben: Inklusion erfordert Ressourcen. Wir haben sie bereits von Beginn an bereitgestellt.

(Volkmar Halbleib (SPD): Daran müssen wir immer wieder erinnern!)

- Herr Halbleib, Sie dürfen mich immer daran erinnern. Es ist dann aber immer noch die Frage, um welchen Umfang es geht. Dabei muss sachlich diskutiert werden. Voraussetzung für alles ist, dass entsprechende Fördermöglichkeiten bestehen.

Als zweites und letztes Thema greife ich die Konnexität auf, die zuletzt zur Sprache gekommen ist. Vonseiten der Opposition spricht man heute plötzlich nicht mehr von Konnexität, sondern Teile der Opposition sagen, es spiele keine Rolle, ob Konnexität vorliege oder nicht. Inzwischen hat man offensichtlich erkannt, dass der Spielraum sehr gering ist, weil sich an der Rechtslage bezüglich der Aufnahme nichts geändert hat, sondern ein erheblicher Aufwand des Sachaufwandsträgers auch zukünftig die Beschulung an einer bestimmten Einrichtung ausschließen kann. Genauso ist die Zustimmung zu einer Inklusionsschule notwendig. Die Beförderung von Kindern, egal, ob mit oder ohne Förderbedarf, ist eine eigene Aufgabe der Kommunen, die vom Freistaat Bayern bezuschusst wird. Somit haben wir bei der Konnexität einen engen Spielraum. Ich sage auch: Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle gemeinsam zu tragen haben werden. Der Freistaat Bayern muss das auf jeden Fall mit dem Personalbedarf tun, der nicht unerheblich sein wird.

Ich frage mich, ob es richtig ist, wenn man von vornherein sagt: Auf irgendjemand dürfen überhaupt keine Kosten zukommen, sondern die Kosten müssen auf jeden Fall anderweitig getragen werden. Das würde ich so nicht unterschreiben. Ich sichere aber den Kommunen zu: Wir werden die Entwicklung beobachten. Sollte sich dabei herausstellen, dass ein ganz erheblicher finanzieller Aufwand nötig ist, dessen Ausmaß wir heute noch nicht übersehen, dann werden wir in entsprechende Verhandlungen zwi-

schen Staat und Kommunen eintreten mit dem Ziel, zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Wir tun das in Bayern insgesamt. Wir machen auch jeden kommunalen Finanzausgleich in Übereinstimmung mit den Kommunen. Er wird uns am Ende auch bei diesem Projekt gelingen.

Ich sage nochmals allen Beteiligten ganz herzlichen Dank. Machen wir uns gemeinsam genauso sachorientiert wie jetzt auf den Weg! Wir werden eine hervorragende Umsetzung erleben. Sie wird ein Beispiel für Deutschland sein, wo die Dinge teilweise auch ganz anders angegangen werden.

Wie bei jedem Gesetz, das verabschiedet wird, werden wir eines Tages nachbessern müssen. Aber insgesamt werden wir mit dieser Initiative Erfolg haben. Machen wir uns gemeinsam auf den Weg!

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8100 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport auf Drucksache 16/9218. Der federführende Ausschuss empfiehlt unveränderte Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Keine Gegenstimmen. - Enthaltungen? - Auch keine Enthaltungen. Dann stelle ich fest, dass das Gesetz einstimmig beschlossen worden ist.

(Allgemeiner Beifall)

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, dass wir sie in einfacher Form vornehmen. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich zu erheben. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Ich stelle in der Dritten Lesung erneut fest: Das Gesetz ist einstimmig verabschiedet worden. Es ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen". Der Bayerische Landtag kann stolz darauf sein, diese gemeinsame Leistung vollbracht zu haben. Ich übertreibe nicht, wenn ich sage: Das ist ein Meilenstein in der bayerischen Behindertenpolitik.

(Allgemeiner Beifall)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 27. Juli** **2011**

Datum	Inhalt	Seite
20.7.2011	Gesetz über die Bayerische Verfassungsmedaille 1132-5-S	302
20.7.2011	Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) 2129-1-9-UG	304
20.7.2011	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A	306
20.7.2011	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften 204-1-I, 2032-1-1-F, 1130-2-2-I, 454-1-I, 204-1-1-I	307
20.7.2011	Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes 2128-1-A	309
20.7.2011	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes 2170-6-A	311
20.7.2011	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	313
20.7.2011	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 300-1-1-J	318
20.7.2011	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A	319
8.7.2011	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-UK	320
8.7.2011	Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe 2236-4-1-2-UK	329
	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft 300-1-2-J	340

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 20. Juli 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - b) In Art. 30a werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Art. 30b eingefügt:
„Art. 30b Inklusiver Unterricht.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
3. Art. 20 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „geleistet“ die Worte „, soweit nicht nach Art. 30a Abs. 9 Satz 3 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

5. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.

6. Art. 30a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

d) Es werden folgende Abs. 3 bis 9 angefügt:

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden. ²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt.“

(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(5) ¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. ²Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt. ³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen. ⁴Die Festbeschreibung der Lernziele der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem För-

derbedarf durch einen individuellen Förderplan sowie den Nachteilsausgleich regeln die Schulordnungen. ⁵Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Haupt- bzw. Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg.

(6) ¹Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden. ²Sie wird unterstützt durch eine überörtliche Planung durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter, soweit betroffen, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerialbeauftragten. ³Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten dabei mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, zusammen.

(7) Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:
In Kooperationsklassen der Volksschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.
2. Partnerklassen:
Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernziel-differenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.
3. Offene Klassen der Förderschule:
In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des benötigten Personals und der benötigten Räume entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbehörden bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche

und motorische Entwicklung in Abweichung von Satz 2 Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v.H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

(8) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. ²Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pflegerische Aufgaben enthalten.

(9) ¹Kooperations- und Partnerklassen sollen auf Anregung der Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und der beteiligten Schulen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist. ²Elternbeiräte der beteiligten Schulen sind anzuhören. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“

7. Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b
Inklusive Schule

(1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

(2) ¹Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. ²Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. ³Art. 30a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil ‚Inklusion‘ entwickeln. ²Eine Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder

und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. ³Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. ⁴Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ⁵Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. ⁶Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. ²Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden. ³Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufwandsträgers und der Regierung.“

8. Art. 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 7“ ersetzt.

9. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

(1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ²Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

(2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

(3) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. ²Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ oder an der Förderschule an. ²Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. ³Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden und

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder

2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich,

besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

(6) ¹Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. ²Sie kann ihre Lernortent-

scheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen.³Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpäsiologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.

(7) ¹Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. ⁵Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.

(8) ¹Für Schülerinnen oder Schüler, die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 die Jahrgangsstufe 1 A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren. ²Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schuljahren, sofern sie nicht bereits auf anderem Weg erfüllt wurde; Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.

(9) ¹Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. ²Art. 38 Satz 2 und Art. 53 Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.

(10) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung berechtigt,

wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. ³Umschülerinnen und Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. ⁴Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe) erfüllt.

(11) ¹Schulpflichtige können nach Maßgabe der Abs. 1 und 5 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der besuchten Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, an eine Förderschule oder an eine allgemeine Schule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers statt. ³Abs. 6 gilt entsprechend; es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der bislang besuchten Schule. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere Förderschulform.“

10. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Worte „21 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 4“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. zum Unterricht in einer Schule nach Art. 30b Abs. 3, sofern diese einen von der Schule festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Sprengel haben, dessen Schulaufwandsträger nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 zugestimmt hat.“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Regierung kann Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Partnerklasse einer anderen Förderschule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten in besonderen Fällen zuweisen.“

11. Dem Art. 56 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.“

12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkraft“ die Worte „an Schulen mit dem Profil ‚Inklusion‘ und an Förderschulen“ eingefügt.
13. In Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 werden nach dem Wort „Schulversuchen“ die Worte „, bei der Entwicklung des Schulprofils ‚Inklusion‘“ eingefügt.
14. In Art. 76 Satz 3 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 20. Juli 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer